

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Europäisches Theologisches Seminar e. V.
Ggf. Standort	Freudenstadt-Kniebis

Studiengang 01	Pfingstlich-Charismatische Theologie	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Herbstsemester 2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017 - 2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Zuständige/r Referent/in	Amanda Erd
Akkreditierungsbericht vom	11.09.2023

Studiengang 02	Ehe- und Familienberatung	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M. A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Herbstsemester 2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017 - 2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.).....	5
Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)	6
<i>Kurzprofil der Hochschule</i>	7
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	8
Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.).....	8
Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	9
Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	15
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	21
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	21
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	30
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	35
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	39
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	41

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	44
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	44
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	47
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	48
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	51
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	52
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	52
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	52
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	54
3 Begutachtungsverfahren.....	55
3.1 Allgemeine Hinweise.....	55
03. Studienvoraussetzungen	59
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	62
3.3 Gutachtergremium	62
4 Datenblatt	64
4.1 Daten zum Studiengang	64
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	68
5 Glossar.....	69
6 Empfehlungen an die Akkreditierungskommission	70
7 Entscheidung der Akkreditierungskommission	72

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil der Hochschule

Die Lee University ist eine private, an die freikirchliche Church of God (Cleveland)/Gemeinde Gottes gebundene, christliche Hochschule in Cleveland, Tennessee, USA. Sie wurde 1918 von der Church of God (Cleveland) zunächst mit dem Ziel, eine Bibelschule zu etablieren, gegründet. Seit 1997 bietet das zur Lee University etablierte College 52 Studiengänge (Majors) an.

Zur Lee University gehören die folgenden Colleges/Schools ($\hat{=}$ Fakultäten):

- College of Arts and Sciences,
- Helen DeVos College of Education,
- School of Music,
- School of Nursing,
- und die School of Religion.

Die verschiedenen Colleges/Schools werden jeweils von einer:m Dekan:in geführt, die mit dem Rektor und der Konrektorin für Academic Affairs alle akademischen Bildungsprogramme genehmigen.

Das Europäische Theologische Seminar (ETS) begann nach Vorbild amerikanischer theologischer Ausbildungsstätten 1949 als eigenständige Bibelschule in Schorndorf bei Stuttgart und ist seit 1964 eine internationale Ausbildungsstätte (Europäisches Bibelseminar (EBS)). Seit 1973 werden zudem Ausbildungsgänge nach der Kirchenberufeverordnung – Pastor:in, Missionar:in, Gemeindehelfer:in, Katechet:in und Jugendleiter:in – angeboten. 1974 erhielt das ETS die Anerkennung entsprechend „einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule als gleichwertige Ergänzungsschule für Ausbildungsförderung nach der Kirchenberufeverordnung i. V. m. dem Bundesausbildungsförderungsgesetz“ und versteht sich selbst als Fachschule für Kirchenberufe.

1980 wurde das Seminar Gründungsmitglied der European Pentecostal Theological Association (EPTA), welche die wichtigste europäische pentekostale theologische Zeitschrift JEPTA (Journal of EPTA) herausgibt. Die Zeitschrift wurde 2020 umbenannt in Journal of Pentecostal and Charismatic Christianity. Seit 1982 bestehen Zweigschulen (Extension Schools of Christian Ministry (ESCM)) in Europa und Afrika. 1988 wurde das Seminar Mitglied der European Evangelical Accrediting Association (EEAA), die nun European Council for Theological Education (ECTE) heißt. Seit 2002 trägt die Einrichtung den Namen *Europäisches Theologisches Seminar* und hat ihren Sitz in Freudenstadt-Kniebis. Das ETS bietet Ausbildungsgänge für verschiedene Gemeindeberufe an sowie Masterstudiengänge in Theologie sowie Ehe- und Familienberatung.

Eine Kooperation zwischen der Lee University (Cleveland, TN, USA) und dem Europäischen Theologischen Seminar besteht seit 2002. Die Masterprogramme, welche die Lee University am Europäischen Theologischen Seminar anbietet, komplementieren die Ausbildung des ETS zu den Kirchenberufen Pastor:in, Missionar:in und Gemeindehelfer:in.

Kurzprofil der Studiengänge

Das ETS ist eine zweisprachige pfingstlich-charismatische Einrichtung, die Hauptamtliche und Ehrenamtliche für den christlichen Dienst in der heutigen Welt ausbildet. Aufgrund der Geschichte und der jahrzehntelangen Erfahrung der Einrichtung im Bereich von Bibelschulen und in der Ausbildung zu Kirchenberufen liegt der Fokus auf der pastoralen Ausbildung für (Pfingst-)Gemeinden sowie der Ausbildung für die Mitarbeit in Gemeinden mit dem Ziel Gemeindepädagogik, Mission, Gemeindemusik und Seelsorge in Europa. Mit dem Titel *Europäisches Theologisches Seminar* wird diesem Umstand Rechnung getragen. Ziel ist es, mit der Kombination aus akademischer Ausbildung, praktischer Diensterfahrung und geistlichem Leben eine fundierte und zugleich anwendungsorientierte theologische Ausbildung anzubieten.

Auf Seiten der Lee University sind die Studiengänge in die Abteilung Seminary and School of Ministry (SSMM) eingebettet. Diese bildet in der für den amerikanischen Kontext üblichen Weise für Berufe (Dienste = „Ministries“) im Umfeld von Kirchen und christlichen Werken aus.

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Das ETS ist durch den Masterstudiengang Pfingstlich-Charismatische Theologie (MAPCT) der School of Religion des Departments of Theology der Lee University in Cleveland, Tennessee, USA zugehörig. Im Einzelnen zeichnet sich der Studiengang durch folgendes Profil aus:

Die Studierenden des Master of Arts in Pfingstlich-Charismatischer Theologie (MAPCT) entwickeln und bearbeiten biblische, theologische, hermeneutische und exegetische Fragestellungen und Erkenntnisse und erlangen berufspraktische Kompetenzen für den Dienst in Gemeinden und theologischen Einrichtungen. Zur Zielgruppe gehören Menschen, die sich zum Dienst im christlichen Gemeindekontext berufen fühlen.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Das ETS ist durch den Masterstudiengang Ehe- und Familienberatung (MAMFS) dem College of Arts and Science des Departments of Behavioral and Social Sciences der Lee University in Cleveland, Tennessee, USA zugehörig. Im Master of Arts in Ehe- und Familienberatung (MAMFS) wird den Studierenden sowohl das Wissen als auch die Praxis für Beratungstätigkeiten unter Berücksichtigung interkultureller Besonderheiten vermittelt. Daher richtet sich dieser Studiengang an Menschen, die eine Beratungstätigkeit im christlichen Gemeindekontext, öffentlichen Beratungsstellen oder in freiberuflicher Selbstständigkeit anstreben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung von dem großen Engagement des ETS für eine umfassende und wissenschaftlich fundierte Ausbildung auf hohem Niveau überzeugen. Es handelt sich um hochattraktive Studiengangskonzepte, deren ausgeprägte Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung und Profilbildung, aufgefangen durch eine hervorragende Beratung und Betreuung, beindrucken. Auch die Studierenden zeigten sich im Rahmen der Gespräche mit den Studienbedingungen sowie der Betreuung und Beratung durch die Lehrenden, die Studiengangsverantwortlichen und die Studiengangsleitung sehr zufrieden. Der Aufbau, die Ausrichtung und die Ziele der Studiengänge sind übersichtlich und wurden von dem ETS während der Begehung ausführlich erläutert. Die Studierenden werden sowohl in ihrer Persönlichkeitsentwicklung als auch akademisch für ihre spätere Berufsausübung gut vorbereitet.

Diese gelungene Weiterentwicklung der Studiengänge ist auf die umfängliche und beeindruckende Überarbeitung der Studiengänge seit der letzten Akkreditierung zurückzuführen. Die Überarbeitungen zur Qualitätssicherung und vor allem Qualitätsentwicklung erfolgte insbesondere in folgenden Bereichen: Strukturelle und formale Überarbeitungen, die Umstellung auf weiterbildende Studiengänge sowie eine deutlichere Profilierung der Studiengänge. Diese „Neuaufgabe“ der Studiengänge wird als besonders positiv und wohl durchdacht von den Gutachtenden gewertet. Die Gutachtenden erlebten während der Begehung eine offene Atmosphäre sowie authentische und klare Antworten von Seiten des ETS. Sie hatten den Eindruck, dass das ETS angekommen ist im Weiterbildungsstudium, was sich insgesamt positiv auswirkt in praktischen Anteilen und Verknüpfungen zu beruflichen Perspektiven in den Studiengangskonzepten. Die Gutachtenden sind überzeugt, dass die Studierenden durch ihr Studium gut auf ihre späteren beruflichen Tätigkeitsfelder vorbereitet werden.

Optimierungsbedarf sehen die Gutachtenden hinsichtlich des Abschlusszeugnisses, das nur in englischer Sprache ausgestellt wird. Sie empfehlen den Absolvent:innen auf Wunsch auch eine deutschsprachige, beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses ohne Mehrkosten auszustellen. Im Vergleich mit anderen Hochschulen ist den Gutachtenden auch die auf 10 ECTS-Leistungspunkte begrenzte Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen aufgefallen. In Abstimmung mit der Lee University empfehlen die Gutachtenden, gerade in Hinblick auf das geltende Recht in Deutschland, in beiden Studiengängen eine Anerkennung in einem höheren Umfang zu ermöglichen.

Ferner sprechen die Gutachtenden ihre Anerkennung für den exzellenten Betreuungsschlüssel aus, regen allerdings an, eine Hinweisstelle und ein Beratungsangebot für Studierende in Kooperation mit einer externen Stelle zu etablieren. Aufgrund der Größe des ETS kann so möglichen Befangenheiten entgegengewirkt werden und der Studienerfolg umfassend unterstützt werden.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Nach Bewertung durch die Gutachtenden sollte das Studiengangsprofil des Master of Arts in Ehe- und Familienberatung dahingehend angepasst werden, dass der Studiengang anwendungsorientiert und nicht forschungsorientiert ist. Die stark betonte Forschungsorientierung im Curriculum findet sich nicht in einem entsprechenden Ausmaß in den einzelnen Modulen wieder. Vielmehr scheint der Fokus auf der praktischen beratenden Arbeit für und mit Familien zu liegen. Zudem wurde insbesondere in den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent:innen deutlich, dass sich die Erwartungen an das Studienprogramm und sein empfundener Mehrwert nicht auf die Forschung, sondern stark auf die Beratung von Paaren und Familien beziehen. Gleichzeitig wird das ETS von den Gutachtenden darin bestärkt, entsprechende Forschungsexpertise curricular zu stärken, um die Studierenden diesbezüglich zu befähigen und zu ermutigen, beispielsweise durch ein Seminar zu Methoden qualitativer Sozialforschung.

Außerdem kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass der Titel des Studiengangs „Ehe- und Familienberatung“/ „Marriage and Family Studies“ zeitgemäß in „Paar- und Familienberatung“/ „Couples and Family Studies“ umbenannt werden sollte, um keine Personen oder diverse Lebens- und Familienformen jenseits heteronormativer Konstellationen auszuschließen. Dies würde auch aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen besser gerecht werden.

Bezüglich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs sehen die Gutachtenden weiteres Potenzial, insbesondere in Bezug auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Deshalb sprechen sie die Empfehlung aus, die Literatur dahingehend zu aktualisieren, dass die neuere Forschungsliteratur Einzug in das Curriculum findet. Der Themenbereich „Diversität“, u. a. bezüglich sexueller Identitäten sowie partnerschafts- und familienbezogener Konstellationen, und die entsprechenden aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse sollten stärkere Berücksichtigung darin finden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.) sind weiterbildende Teilzeitstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die maximale Studienzeit für beide Masterstudiengänge in Teilzeit beträgt acht Semester (§ 4 (1) und (2) MA-Prüfungsordnung vom 01.09.2018).

Der Masterabschluss in den Masterstudiengängen gilt als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den Masterstudiengängen Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.) handelt es sich um weiterbildende und forschungsorientierte Studiengänge. In beiden Studiengängen ist das Verfassen und Einreichen einer Masterarbeit verpflichtend vorgesehen. Mit dieser wird die Fähigkeit nachgewiesen, mit wissenschaftlichen Methoden neue Wissensgebiete selbstständig zu erschließen, religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Fragestellungen zu analysieren und im Rahmen ihres theologischen Hintergrunds zu kontextualisieren. Dabei können sowohl die berufliche Praxis als auch der aktuelle wissenschaftliche Diskurs im Vordergrund stehen. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 30 Wochen. (§ 10 (3) MA-Prüfungsordnung vom 01.09.2018). Siehe hierzu die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien unter § 12 MRVO im vorliegenden Bericht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für beide Masterstudiengänge sind nach den Vorgaben der Lee University unter § 2 der MA-Prüfungsordnung vom 01.09.2018 sowie § 2 des MA-Modulhandbuchs geregelt.

Für beide Studiengänge sind ein abgeschlossenes Bachelorstudium (oder Äquivalent) im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten sowie mindestens ein Jahr berufspraktische Erfahrung, vorzugsweise in einem der Wahl des Masterstudiengangs entsprechenden einschlägigen Tätigkeitsbereich, erforderlich. Dies kann eine säkulare Tätigkeit, aber auch eine ehrenamtliche Tätigkeit

in einem kirchlichen, parakirchlichen oder sozialen Dienst sein und muss von einem:r Mentor:in oder einem:r direkten Vorgesetzten verifiziert werden durch einen schriftlichen Nachweis. Studierende können in Form eines Portfolios ihre Referenzen von Arbeitgeber:innen, Mentor:innen oder einem:r Vorgesetzten sowie weitere Dokumente beim ETS einreichen.

Bei einer Bachelorabschlussnote von weniger als 2,75 (3,0 Deutsche Notenskala) ist ein Propädeutisches Studium erforderlich, bei dem die oder der Studierende an zwei Bachelormodulen der Studienrichtung teilnehmen und das Studium bei einem Notendurchschnitt von 2,75 (3,0) oder besser fortsetzen kann.

Da alle Kurse in englischer Sprache abgehalten werden, sind Englischkenntnisse auf mindestens C1-Niveau erforderlich.

Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 MA-Modulhandbuch):

Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss (DQR-/EQF-Stufe 6) in einem anderen Studienbereich als Theologie müssen vier Module als Propädeutikum absolvieren, i.d.R. NT-Griechisch I & II, Systematische Theologie und Kirchengeschichte. Diese Kurse können während des Praktikumsjahres belegt werden, entweder am ETS oder an einem anderen Seminar bzw. einer anderen Hochschule. Siehe hierzu die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien unter § 12 MRVO im vorliegenden Bericht.

Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Für den Studiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.) ist kein Bachelorabschluss in der Studienrichtung und kein Propädeutikum erforderlich, jedoch müssen die Studierenden fachliche Kompetenz nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen Absolvieren aller in der MA-Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen wird den Studierenden gemäß § 2 (6) der MA-Prüfungsordnung in beiden Masterstudiengängen der Abschlussgrad „Master of Arts“ verliehen. Die Gradverleihung erfolgt durch die Lee University. Es wird jeweils nur ein Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs ist. Damit erwirbt der:die Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Die Abschlussdokumente setzen sich aus der Urkunde, dem Abschlusszeugnis, dem Transcript of Records, in dem alle absolvierten Module inkl. entsprechender ECTS-Leistungspunkte und Noten aufgeführt sind, sowie dem Diploma Supplement zusammen – alle Dokumente sind in

englischer Sprache verfasst. Das ETS schreibt in seiner Stellungnahme, dass die Vorlage für das Diploma Supplement bereits zweisprachig (deutsch und englisch) ist und auf Wunsch der Studierenden diesen auch auf Deutsch ausgehändigt wird. Nach Ansicht der Gutachtenden sollte den Absolvent:innen am ETS auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses in deutscher Übersetzung ohne Mehrkosten für die Studierenden ausgestellt werden. Muster der jeweiligen Abschlussdokumente liegen vor. Im Diploma Supplement finden sich detaillierte Angaben zu Art, Niveau, Inhalt und Zweck der Ausbildung. Das Diploma Supplement der Studiengänge liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Der Ausweis der relativen Note innerhalb der Abschlussdokumente ist gemäß der Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung vom 18. April 2018 vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben die folgende Empfehlung:

Eine deutschsprachige, beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses sollte den Absolvent:innen am ETS auf Wunsch ohne Mehrkosten ausgestellt werden.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Studiengangsübergreifend

Die Studiengänge sind in Module gegliedert, mithilfe derer die Inhalte thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt werden. Alle Module sind so gestaltet, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden können. Das MA-Modulhandbuch für alle Studiengänge liegt vollständig vor. Für alle Studiengänge sind im MA-Modulhandbuch Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten und Benotung, Häufigkeit des Modulangebots, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls enthalten. Auf der Homepage des ETS ist das MA-Modulhandbuch für alle Studiengänge online einsehbar.

Die verwendeten Prüfungsformen und Möglichkeiten der Kompensation von Studien- und Prüfungsleistungen sind unter § 8 und § 11 der MA-Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. Im Verlauf des Studiums sind bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben, wobei gemäß § 5 (5) der MA-Prüfungsordnung ein ECTS-Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung von 30 Stunden im Präsenz- oder Selbststudium entspricht.

Der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte. Unter Einbeziehung des vorangehenden Bachelorstudiengangs werden insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 2 (2) MA-Prüfungsordnung). Die maximale Anzahl an ECTS-Leistungspunkten pro Semester im Teilzeitstudium beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte (§ 5 (5) MA-Prüfungsordnung).

Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt in beiden Masterstudiengängen 30 Wochen. Diese wird i. d. R. auf Englisch verfasst und ist mit jeweils 20 ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Hierbei entspricht 1 ECTS-Leistungspunkt 30 Stunden Arbeitsaufwand (§ 10 (3) der MA-Prüfungsordnung).

Jedem Modul ist in Abhängigkeit von Veranstaltungstyp und Prüfungsart eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, sobald alle in der MA-Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen in diesem Modul erbracht sind. Die Gesamtzahl der durch die Modulteilprüfungen erworbenen ECTS-Leistungspunkte ergibt schließlich die Gesamtpunktzahl des Moduls, die so auch im Transcript of Records ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen für beide Masterstudiengänge ist in § 13 der MA-Prüfungsordnung sowie im Lee University Operations Guide for Educational Programs Offered at the European Theological Seminary (Lee University Operations Guide 2022)¹ geregelt.

Für alle Studiengänge werden, in einem definierten Rahmen von maximal 10 ECTS-Leistungspunkten, Leistungen und Studienzeiten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland und an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht wor-

¹ <https://kms.ets-kniebis.de/books/ma-operations-guide/page/policies-and-procedures>.

den sind, anerkannt. Auch Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau mit den zu ersetzenden Leistungen gleichwertig sind. Dabei haben die Bewerber:innen insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. In beiden Studiengängen können maximal 10 ECTS-Leistungspunkte von anderen Hochschulen erworben werden mit einer Note 2,0 oder besser, sofern diese Leistungen nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Das Graduate program committee der Lee University lässt diese sogenannten Transfer Credits i. d. R. durch World Education Services bewerten.² Siehe hierzu die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien unter § 12 MRVO im vorliegenden Bericht.

Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und gemäß der MA-Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ hinzugefügt. Ein Anerkennungsvermerk im Zeugnis ist zulässig. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bei der Anerkennung und Anrechnung werden Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften berücksichtigt. Rechtsgrundlage im europäischen Kontext bildet die „Convention on the Recognition of Qualifications in Higher Education in the European Region of 11.04.1997“ (Lissabon-Konvention).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

² www.wes.org.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Begutachtung lagen auf der Weiterentwicklung seit der vergangenen Akkreditierung, dem Umgang mit den Auflagen und Empfehlungen und der Gestaltung der Profile der weiterbildenden Masterstudiengänge. Diskutiert wurden neben den Zugangsvoraussetzungen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, insbesondere die inhaltliche Breite und Vertiefungsmöglichkeiten in den angebotenen Studiengängen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Personalstruktur und die Qualifizierung der Dozierenden geprüft. Weitere wichtige Aspekte waren das kumulative Prüfungssystem, Fragen der Studierbarkeit sowie der Geschlechtergerechtigkeit.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für jedes Studienprogramm werden Lernziele festgelegt und mit vergleichbaren Programmen am Hauptcampus der Lee University abgeglichen. Die Lee University behält sich die Verantwortung bei der Festlegung der Lernziele vor. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden von der Lee University und dem ETS transparent dargestellt – entsprechend dem jeweiligen Dokument gekürzt bzw. angepasst - in dem Diploma-Supplement, den MA-Kooperationsrichtlinien, dem MA-Modulhandbuch und der MA-Prüfungsordnung. Darüber hinaus verfügen alle Studiengänge über eine übersichtliche Homepage, die alle relevanten Informationen zum Studium und zu den beruflichen Perspektiven nach dem Studium für Studieninteressierte und Studierende bereithält. Die übergeordneten Qualifikationsziele der Studiengänge werden außerdem auf die im MA-Modulhandbuch dargestellten Qualifikationsziele der Module sowie auf die zusätzlich beschriebenen Qualifikationsziele der einzelnen Veranstaltungen heruntergebrochen. Die Studierenden erwerben neben den jeweiligen Fachkompetenzen weitere Kompetenzen, darunter Schlüsselqualifikationen und den Umgang mit digital gestützten Lehr- und Lernformaten und werden gemäß Selbstbericht des ETS insbesondere in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt. Dazu tragen das wöchentliche Jahrgangstutorium sowie wöchentliche Andachten, persönliche Mentor:innengespräche, das gemeinsame Leben und Dienen als Studierende:r in einer internationalen Gemeinschaft (inklusive praktischer Aufgaben wie Küchendienst etc.) und der gemeinsame wöchentliche Gottesdienst der Studierenden ebenfalls bei. Das ETS weist im Selbstbericht

die Lernziele der beiden Masterstudiengänge als den Vorgaben der Dublin Descriptors für ein Studium auf Masterebene (Zweiter Zyklus – Ebene 7) entsprechend aus.

Übergreifende Qualifikationsziele der Studiengänge am ETS sind:

Theologische Kompetenz

Am ETS wird Theologie als die methodisch disziplinierte Reflexion des christlichen Glaubens im Hinblick auf seinen Ursprung, seine geschichtlich-sozialen Gestaltungsformen, seine Artikulation angesichts der Herausforderungen der Zeit und seine Kommunikation in Kirche und Gesellschaft verstanden. Die theologische Ausbildung am ETS zielt auf den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die zu dieser Reflexion befähigen und zu einem entsprechenden Handeln anleiten.

Die Studierenden erwerben Kenntnisse der ursprünglichen Zeugnisse des Glaubens, wie sie in den Schriften des Alten und Neuen Testaments gegeben sind. Sie werden dazu angeleitet, die biblischen Texte in ihrer eigenen Sprachgestalt und ihrem geschichtlichen Entstehungszusammenhang zu verstehen und auf die Gegenwart zu beziehen. Die Kirchengeschichte vermittelt Kenntnisse der wichtigsten konfessionellen und sozialen Gestaltungsformen des Glaubens in der Geschichte der christlichen Kirche im Allgemeinen und der eigenen kirchlichen Tradition im Besonderen. Die Studierenden werden dazu angeleitet, sie im Kontext der allgemeinen Geschichte zu interpretieren und als Ausprägungen des Glaubens zu verstehen und zu diskutieren. Die Systematische Theologie vermittelt Kenntnisse grundlegender Formen christlicher Lehrbildung und ethischer Orientierung angesichts der denkerischen und ethischen Herausforderungen der jeweiligen Zeit.

Die Praktische Theologie vermittelt Kenntnisse der praktischen Vermittlungsformen des Glaubens in Kirche und Gesellschaft. Sie leitet dazu an, die christliche Botschaft in verschiedenen Lebens- und Handlungszusammenhängen zu kommunizieren: im diakonischen und missionarischen Dienst an der Gesellschaft; in den gottesdienstlichen, organisatorischen und pädagogischen Lebensvollzügen der Gemeinde; in der seelsorglichen Zuwendung zum:r Einzelnen. Dies geschieht im Gespräch mit humanwissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, insbesondere aus dem Bereich der Gesellschaftswissenschaften, der Pädagogik und der Psychologie. Durch die Verbindung von historischen, sprachwissenschaftlichen, systematischen und praktischen Aspekten vermittelt die theologische Ausbildung ein breites Spektrum von Kompetenzen, die sie anschlussfähig macht für andere Wissenschaften und gesellschaftliche Handlungsfelder.

Handlungskompetenz

Das Studium zielt auf die Berufspraxis im pastoralen Dienst (Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Gemeindeleitung, Gemeindeneugründung) sowie in weiteren Arbeitsbereichen in Kirche und Gesellschaft (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Beratungsarbeit, Diakonie, innere und äußere Mission, Gemeindemusik, Lebens- und Sozialberatung). Praxisorientierte Lehrveranstaltungen

gen (z.B. Evangelistik, Diakonik, Homiletik) und Praxiseinheiten (z.B. Gemeindepraktikum, Sozialpraktikum, Exkursionen) dienen der Ausbildung von Fähigkeiten bezüglich Präsentation und Kommunikation von Ausbildungsinhalten. Zugleich führen sie in eine eigenständige theologische Reflexion unterschiedlicher Praxisfelder mit deren speziellen Anforderungsprofilen und Problemlagen hinein (z.B. Krankenhauseelsorge, Verkündigung in den elektronischen Medien).

Der Praxisbezug der Ausbildung wird in besonderer Weise in den praktisch theologischen Fächern wahrgenommen, prägt aber zugleich die Arbeit in den anderen Disziplinen und das fächerübergreifende Gespräch. Er dient den Studierenden zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen, die heute im pastoralen Dienst und in weiteren Bereichen der Arbeit mit Menschen unerlässlich sind (z.B. Gesprächs- und Teamfähigkeit, mehrperspektivisches Denken, strukturiertes Arbeiten, Medienkompetenz).

Im Zentrum des Interesses einer fundierten und praxisbezogenen Ausbildung steht das hermeneutische Anliegen, die Botschaft der Bibel so zu vergegenwärtigen, dass sie in unterschiedlichen individuellen wie gesellschaftlichen Bezügen relevant wird und die Entfaltung des Lebens fördert.

Persönliche Kompetenz

Eine weitere Zielsetzung des Studiums liegt in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden werden bei ihrem intellektuellen Fortschritt auch zu einer adäquaten Wahrnehmung ihrer selbst und ihrer Umwelt sowie zur Bildung eines eigenständigen geistlichen Lebens ermutigt und angeleitet. Zur Entwicklung einer angemessenen Einschätzung der eigenen Persönlichkeit und eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Selbstannahme und Selbstkritik tragen neben spezifischen Unterrichtseinheiten (z.B. Psychologie, Soziologie) Andachten und Zellgruppen, unser Mentorenprogramm sowie informelle Fördergespräche bei.

Die unvoreingenommene Wahrnehmung des Gegenübers und des sozialen Kontextes im weltweiten Horizont, die Fähigkeit zur Kommunikation, Moderation und Führung entwickeln sich im gemeinsamen Leben mit Studierenden aus aller Welt, in der Wahrnehmung praktischer Dienste auf dem Campus sowie in den Kursen in den Bereichen Seelsorge, Gemeindeneugründung und Gemeindeleitung.

Intendiert ist, dass die Studierenden eine theologisch-geistliche Persönlichkeit entfalten, die Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung lernen und einen Lebensstil entwickeln, der Christus in einer säkularen Gesellschaft darstellt. In Verbindung mit der Entwicklung eines realistischen Dienstverständnisses wird das spirituelle Leben der Studierenden durch die Teilnahme an Gottesdiensten etc. im Bereich der geistlichen Bildung gefördert.

Die Entwicklung eines unabhängigen, theologisch kompetenten Menschen erfolgt durch die Auseinandersetzung mit theologischen Inhalten, der Aufmerksamkeit für den Studienstoff und einer christlichen Lebens- und Lerngemeinschaft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Für den MAPCT wurden folgende Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse erstellt³:

1) Analyse von biblischen und theologischen Schriften auf einem Niveau, das vergleichbar ist mit anderen Masterprogrammen in diesem Fachgebiet. 2) Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die die Kenntnis der Primär- und Sekundärliteratur des Fachgebiets widerspiegelt. 3) Nachweis von analytischen und kritischen Fähigkeiten, die Voraussetzung für ein weiterführendes Studium der Bibel oder Theologie sind. 4) Exegese biblischer Texte unter Anwendung solider hermeneutischer Prinzipien. 5) Demonstration der Fähigkeit, valide Forschung zu betreiben, die zur Wissensbasis in der Disziplin der Bibelwissenschaft und Theologie beiträgt. 6) Unterscheidung zwischen den drei Wellen der geistlichen Erneuerung der pfingstlich-charismatischen Bewegung und Identifikation der spezifischen Merkmale derselben. 7) Bewertung des Beitrags, den die Pfingstler/Charismatiker zur Debatte über die Ökumene mit den älteren Konfessionen geleistet haben. 8) Feststellung der großen Unterschiede, die innerhalb des pfingstlich-charismatischen Christentums als einer globalen Bewegung bestehen. 9) Erkennen und kritische Beurteilung der Entwicklung pfingstlich-charismatischer Spiritualität und Theologie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtenden für einen weiterbildenden Masterstudiengang angemessen sowie eindeutig formuliert und für die Studieninteressierten und Studierenden transparent und veröffentlicht. Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft an diese an, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die jeweiligen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die Qualifikationsziele bilden die Elemente einer vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung gut ab und berücksichtigen darüber hinaus die Anforderungen möglicher späterer beruflicher Tätigkeitsfelder. Nach Einschätzung der Gutachtenden erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Master-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität vollumfänglich. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen wurde im Rahmen der Begehung geprüft und als gegeben erachtet.

Das Studiengangskonzept umfasst neben der Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen den Erwerb von ausreichenden weiteren, qualifizierenden Kompetenzfeldern. Die

³ <https://ets-kniebis.de/de/knowledge/doc/learning-outcomes-357> ; <https://ets-kniebis.de/de/mapct>.

interkulturelle Kompetenz, Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement der Studierenden werden von Beginn an gefördert. Besonders positiv ist den Gutachtenden die internationale Gemeinschaft der Studierenden und Lehrenden aufgefallen. Im Studiengang MAPCT stellen die Inhalte zur Bandbreite der pfingstlich-charismatischen Bewegung und zur Ökumene eine wichtige Voraussetzung zur Reflexion der eigenen Spiritualität und damit zur Persönlichkeitsentwicklung dar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Für den MAMFS wurden folgende Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse erstellt⁴:

1) Fähigkeit der Supervision verschiedener Programme in Familienberatungszentren. 2) Kompetenz zur Datenerhebung bez. Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien durch Interviews, psychometrische Instrumentarien und andere Methoden. 3) Kompetenz entwicklungspsychologischer Einschätzungen. 4) Effektive interkulturelle Kommunikation. 5) Verständnis für die Belange sozial schwacher Gruppen (Armutsmilieu, Missbrauchsoffer, Drogenabhängige, Milieu der Jugendkriminalität). 5) Fähigkeit der Auswertung familienrelevanter Forschungsdaten. 6) Sensibilisierung für geistliche Bedürfnisse von Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien.

Der Masterstudiengang in Ehe- und Familienberatung (M. A.) richtet sich vor allem an kirchliche Mitarbeitende, die sich in ihren Gemeinden auf die Familien- oder Eheberatung konzentrieren wollen. Er beinhaltet nicht das Erlangen einer Beratungslizenz. Ideale Berufsperspektiven sind beispielsweise die Familienberatung im Gemeindekontext, die Familienberatung in öffentlichen Einrichtungen bzw. in einer eigenen Praxis oder für eine Verwaltungstätigkeit im Beratungskontext.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Die Gutachtenden merken positiv an, dass die Schulung in den Bereichen „Effektive interkulturelle Kommunikation“ und „Verständnis für die Belange sozial schwacher Gruppen“ zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und zum Erwerb spezieller Kompetenzen beitragen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁴ <https://ets-kniebis.de/de/knowledge/doc/learning-outcomes-357>; <https://ets-kniebis.de/de/mapct>; <https://ets-kniebis.de/de/knowledge/doc/learning-outcomes-359>; <https://ets-kniebis.de/de/mamfs>.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die konzeptionelle und curriculare Verantwortung für beide Masterstudiengänge liegt bei der Fakultät der Lee University. Beide Studiengänge entsprechen in allen Parametern den Studiengängen, die auf dem Hauptcampus der Lee University angeboten werden. Anpassungen an den europäischen Kontext werden jeweils von der Fakultät der Lee University genehmigt bzw. bestätigt. Die Curricula aller Lee University Studienprogramme, die am ETS angeboten werden, werden von der Fakultät der Lee University entwickelt. Der Direktor für die Masterstudiengänge im Bereich der Beratung ist verantwortlich für den Studiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.), und der Dekan der School of Religion ist der Programmkoordinator für den Studiengang Pfingstlich-Charismatischer Theologie (M. A.). Beide arbeiten zusammen mit den entsprechenden Dekanats- und Abteilungsleitungen sowie den zuständigen Fachkomitees, um die Genehmigung für diese Curricula einzuholen. Alle Lehrpläne für die am ETS unterrichteten Studienprogramme werden somit von der Fakultät der Lee University entwickelt und von den zuständigen Fakultätskomitees und dem Komitee für Masterstudiengänge der Lee University genehmigt. Somit sind die Lehrpläne, die am ETS umgesetzt werden (mit Ausnahme weniger Abänderungen im Sinne der besseren kulturellen Kontextualisierung), identisch mit denen des Hauptcampus' der Lee University. Jegliche Anpassungen werden vor ihrer Implementierung von den zuständigen Gremien der Lee University genehmigt. Beide weiterbildenden Studiengänge haben laut Selbstbericht eine schwerpunktmäßig forschungsorientierte Ausrichtung.

Beide Masterstudiengänge Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.) sind dreijährige, berufsbegleitende Masterstudiengänge, die nur als Teilzeitstudium angeboten werden. Sie umfassen jeweils insgesamt sechs Module, die in drei Jahren absolviert werden. Im Zuge der Auflagenerfüllung der letzten Akkreditierung wurden die Curricula an die deutschen Voraussetzungen angepasst. Eine vollständige Modularisierung der einzelnen Studiengänge, insgesamt jeweils 14 Module mit jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten und einer abschließenden obligatorischen Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten inklusive der Einführung eines Vorbereitungskurses für die Abschlussarbeit mit fünf ECTS-Leistungspunkten, hat stattgefunden.

Die Module werden in drei unterschiedliche Phasen gegliedert:

In der ersten Phase (4-6 Wochen vor der Kontaktzeit) beginnt das Studium durch vorbereitendes Selbststudium mit interaktiven Elementen auf Moodle einschließlich Leseaufgaben (Learning and Content Management/ 50 Zeitstunden). Die zweite Phase besteht aus fünf Tagen Präsenzphase/ Kontaktzeit vor Ort am ETS (40 Zeitstunden) und im Anschluss vier Wochen Nachbereitung, Forschung und Erstellung schriftlicher Leistungsnachweise (60 Zeitstunden). Jede Kontaktzeitphase

wird als Intensivwoche angeboten, von Montag bis Freitag der Woche mit überwiegend ganztägigen Vorlesungen und Seminaren. Die Studierenden müssen mit mindestens 80% Anwesenheit während der Kontaktzeit aktiv teilnehmen.

Die Kontaktzeiten der Module teilen sich in Unterrichtseinheiten auf, die neben den Vorlesungsteilen auch Elemente von Seminaren, Übungen, Gruppenarbeiten, Präsentationen, Referate und Selbststudium integrieren (akroamatische, dialogische, heuristische Formen). Orientierungsveranstaltungen sowie gemeinsame Andachtszeiten gehören ebenfalls zu den Präsenzphasen.

Das ETS nutzt die Potentiale hybrider Lehr- und Lernformate. Hierbei werden digitale Arbeitsformen mit Präsenzeinheiten kombiniert. Es wird eine Vielfalt von Lern- und Lehrmethoden angewandt. Alle Kursformate werden im Blended Learning-Format via Moodle durchgeführt. Die Kontaktzeiten werden dabei durch E-Learning-Elemente ergänzt. Hierfür wird auch die Lernplattform Odoos genutzt.

Das selbstbestimmte Lernen als ein wesentliches Merkmal wird in allen Studiengängen konsequent umgesetzt. Die Studierenden orientieren sich bei der Belegung an den curricularen Vorgaben der festgelegten Kern- und Pflichtmodule. Im berufsbegleitenden Studium haben sie außerdem die Möglichkeit, das Gelernte auf ihren jeweiligen beruflichen Kontext zu übertragen und dienstliche Herausforderungen zu reflektieren.

Da beide Studiengänge ausschließlich auf Englisch durchgeführt werden, sind bereits zu Studienbeginn englische Sprachkenntnisse auf Niveau C1 erforderlich, die im Rahmen der Bewerbung nachgewiesen werden müssen.

Während der Corona Pandemie hatte das ETS beide Studienprogramme, den Masterstudiengang in Pfingstlich-Charismatischer Theologie (M. A.) in einem größeren Umfang als den Masterstudiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.), auf ein Onlineformat umgestellt. Der einzige Unterschied zum bisherigen Format bestand darin, dass die Präsenzwochen online über Zoom stattfanden. Dies hat dazu geführt, dass Studierende gewonnen wurden, die an den Präsenzwochen auf dem Campus nicht hätten teilnehmen können. Berufstätigen Studierenden war die Teilnahme am Onlinestudium zudem eher möglich, da ihnen dies eine größere Flexibilität bot. Des Weiteren hatte die Lee University aufgrund der derzeitigen niedrigen Studierendenzahlen um die Umstellung oder Erweiterung auf das Onlineformat gebeten, da eine regelmäßige Entsendung ihrer Dozierenden unter diesen Bedingungen unverhältnismäßig ist.

In seiner Stellungnahme begründet das ETS die etwas stärkere Ausrichtung auf das online-Format in den zurückliegenden drei Jahren aufgrund der Corona-Pandemie. Das ETS schreibt den Präsenzzeiten jedoch weiterhin große Bedeutung zu, speziell in Bezug auf die erforderliche und gewünschte wissens- und charakterbildende Interaktion im physischen Unterrichtsraum. Diesen Ansatz vermittelt es den bereits eingeschriebenen Studierenden und den zukünftigen Bewerber:innen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Jedes Semester wird mindestens ein Kernkurs (History of Doctrine II, Hermeneutics, Philosophy of Religion) und ein theologischer Pflichtkurs (Pentecostal Theology, Doctrine of the Holy Spirit, Wesley Seminar, German Pentecostalism) angeboten. Alle weiteren angebotenen Kurse sind breit gefächerte Wahlpflichtfächer (Theology of Prayer, Pentecostal Mission, Epistemology for Pentecostals, Trinity, Contemporary Theology, Holiness Movement, Political Theology, Pastoral Theology in the 21st Century, Pauline Pneumatology, Book Study), die im Zuge der Auflagenfüllung der Erstakkreditierung 2019 durch evalag neu eingeführt wurden.

Im Masterstudiengang Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) wurden bei der letzten amerikanischen Akkreditierung 2020 durch „The Southern Association of Colleges and Schools Commission on Colleges (SACSCOC)“ die Fremdsprachen Hebräisch und Griechisch aus den Pflichtkursen entfernt und die Stunden in mehr fachspezifische Kurse eingebettet. Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss (DQR-/EQF-Stufe 6) in einem anderen Studienbereich als Theologie müssen vier Module als Propädeutikum absolvieren. Das ETS gibt in seiner Stellungnahme an, dass es im Rahmen des Propädeutikums auf Empfehlung der Gutachtenden ab sofort mindestens je einen Pflichtkurs in Hebräisch und in (neutestamentlichem) Griechisch einführt. Die Studierenden können diese Kurse am ETS oder an einer anderen Bildungseinrichtung absolvieren.

Die Studieninhalte ermöglichen eine kenntnisreiche und kritische Auseinandersetzung mit den Methoden und Inhalten der Pfingstlich-Charismatischen Theologie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden wurden im Zuge der letzten deutschen und amerikanischen Akkreditierungen die Studiengangskonzepte zielführend vom ETS weiterentwickelt. Äußerst beeindruckend ist die Bereitschaft für innovative didaktische Veränderungen und die aufgeschlossene Haltung des ETS gegenüber den Ergebnissen der Begutachtungen sowie eine zügige, lösungsorientierte Vorgehensweise und Umsetzung. Durch die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen hat eine Qualitätsverbesserung stattgefunden. Insgesamt bewerten die Gutachtenden die Studiengangskonzepte als gelungen, um eine vertiefende und wissenschaftlich fundierte Ausbildung zu ermöglichen.

Die Gutachtenden wertschätzen die schnelle Umsetzung des ETS zur Wiedereinführung der Fremdsprachen Hebräisch und Griechisch in den Pflichtkursen und sehen dies in Konformität mit dem vom ETS beschriebenen Qualitätsziel: „Analyse von biblischen und theologischen Schriften auf einem Niveau, das vergleichbar ist mit anderen Masterprogrammen in diesem Fachgebiet.“

Die Gutachtenden möchten darauf hinweisen, dass diese Pflichtkurse in Hebräisch und (neutestamentlichen) Griechisch auch für Studierende mit einem theologischen Bachelorabschluss, der jedoch keine Sprachprüfungen in Hebräisch und Griechisch beinhaltet hat, gelten.

Die Profilierung des fachlichen Spektrums des Studiengangs und die breit aufgestellten Wahlmöglichkeiten bieten attraktive Schwerpunktsetzungen für die Studierenden. Darunter gibt es verschiedene Kurse zur „Lutheran Theology“, was die Gutachtenden begrüßen. Sie geben dem ETS den Hinweis, die Bezeichnungen der einzelnen Module dahingehend zu überarbeiten, dass die Formulierung tatsächlich der gegebenen inhaltlichen Breite entspricht und diese in den Titeln der einzelnen Module sichtbarer gemacht wird.

Darüber hinaus merken die Gutachtenden an, die in der Außendarstellung des ETS repetitive Betonung der Spezifizierung der pfingstlich-charismatischen Theologie am ETS etwas zu reduzieren.

Die Gutachtenden erkennen die reibungslose Umstellung auf digitale Lehr- und Lernformate während der Corona-Pandemie wertschätzend an. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Zeitverschiebung der verschiedenen Herkunftsländer in wenigen Fällen problematisch für das online-Format war, dieses aber ansonsten gut für sie funktioniert hat. Im Studiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.) wurden wenige Kurse online durchgeführt. Die Gutachtenden sehen einen großen Mehrwert in den Präsenzphasen vor Ort am ETS, insbesondere für den Masterstudiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.) und begrüßen, dass das ETS die Präsenzphasen zukünftig beibehält und wieder ausbaut, damit die Studiengänge nicht noch stärker oder ausschließlich in online-Formaten durchgeführt werden.

Insgesamt bewerten die Gutachtenden den Aufbau des Studiengangs als adäquat, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Es wird eine Vielfalt an Lehr- und Lernformen angewendet, die an das Studienformat sowie an die Fachdisziplin angepasst sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Jedes Semester wird mindestens einer der zehn Kernkurse (Introduction to Marriage and Family Studies, Psychopathology, Christian Perspectives on the helping Profession, Human Growth and Development, Systems Theory, Human Sexuality, Family Stress and Resilience, Personality Theory, Cultural Contexts in Clinical Practice, Research Methods in Relationship Science) ange-

boten. Daneben gibt es mehrere Wahlfächer (Counseling Children and Adolescents: Development Issues and Interventions, Counseling Theories & Techniques, Ethical, Legal, and Professional Issues in Family Therapy, Traditional and Systematic Therapies, Play Therapy and Child Trauma Community Interventions), von denen mindestens zwei gewählt werden müssen, die auf die drei Jahre Regelstudienzeit aufgeteilt werden können. Im vierten Semester hat jede:r Studierende die meisten Kernkurse schon belegt und ersetzt einen Kernkurs, den er:sie belegt hat, durch Supervision I. Im fünften Semester belegt die:der Studierende neben einem Wahlpflichtfach Supervision II sowie den Thesen Vorbereitungskurs. Diese zwei Wahlmodule Supervision wurden im Zuge der Auflagenerfüllung der Erstakkreditierung entsprechend eingeführt und sind obligatorisch, wenn die Absolvent:innen in Deutschland von der ACC (Association of Christian Counselors) als Berater:innen anerkannt werden wollen. Diese Supervisionsmodule werden von Dr. Michael Großklaus durchgeführt, welcher durch die ACC als Supervisor anerkannt ist.

In seiner Stellungnahme erläutert das ETS, dass die Betonung im Masterstudiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.) auf der Verhaltensforschung liegt. Das ETS bietet einen Kurs zu Forschungsmethoden (5 ECTS; „MAFT 555 – Research Methods in Relationship Science“) sowie einen Kurs zur Vorbereitung der Abschlussarbeit (5 ECTS; „COUN 598 – Thesis Seminar“) mit einem Fokus auf der Forschung und dem Schreiben an.

Weitere auf Forschung basierende Kurse sind zum Beispiel: „MAFT 531 – System Theory“; „MAFT 541 Family – Stress and Resilience“; „MAFT 543 – Personality Theory“; „MAFT 547 – Cultural Context of Clinical Counseling“. All diese Kurse beinhalten eine Forschungsarbeit (Facharbeit), welche 25% bzw. 30% der Gesamtnote reflektieren. Der wichtige Aspekt ist dabei, dass die Studierenden dazu ermutigt werden, sich mit der Forschungsarbeit und dem Schreiben einer Forschungsarbeit auseinanderzusetzen.

Hinsichtlich des Titels des Studiengangs beschreibt das ETS in seiner Stellungnahme, dass es die Empfehlung einer Änderung an die Kontaktperson an der Lee Universität gesendet hat. Allerdings gestaltet sich eine Änderung aus den folgenden Gründen schwierig:

1. Die Bezeichnungen der Masterkurse (Module) an der Lee Universität stimmen mit denen der Masterkurse (Module) am ETS überein. Eine entsprechende Änderung des Titels des Studiengangs „Ehe- und Familienberatung“ bzw. „Marriage and Family Studies“ würde zu einem Namenskonflikt führen.

2. Die Bezeichnungen der Masterkurse sowie der Titel des Studiengangs „Ehe- und Familienberatung“ bzw. „Marriage and Family Studies“ sind von SACSCOC anerkannte Kurstitel. Die Lee Universität ist bei der Anerkennung von Kurstiteln und dem Titel des Studiengangs selbst von SACSCOC abhängig.

Der Titel des Studiengangs kann nicht vom ETS geändert werden, sondern wäre abhängig von einer Empfehlung auf Änderung des ETS gegenüber der Lee Universität. In einem zweiten Schritt müsste die Einreichung bzw. Weiterleitung einer Empfehlung durch die Lee Universität bei

SACSCOC erfolgen. Die Lee Universität ist an einer Änderung des Titels des Studiengangs jedoch nicht interessiert.

Gleichzeitig weist das ETS darauf hin, dass es in vielen seiner Studienpläne traditionelle und zeitgenössische Beziehungen betont. Hierbei werden verschiedene beziehungsmaßige Konstellationen aufgegriffen, d.h. diverse Lebens- und Familienformen jenseits heteronormativer Konstellationen werden nicht ausgeschlossen, sondern in den einzelnen Kursen vorgestellt bzw. darüber gelehrt. Die Studierenden am ETS haben Zugang zu einer großen Anzahl an akademischen Fachzeitschriften, welche durch die online-Bibliothek der Lee Universität zur Verfügung stehen. Im Folgenden sind einige Fachzeitschriften genannt, in denen auf die Themenbereiche der Diversität, sexuelle Identitäten, Beziehungen und auf die Familie bezogene Konstellationen eingegangen wird: (1) Psychology of Sexual Orientation and Gender Diversity; (2) LGBTQ+ Family: An Interdisciplinary Journal; (3) International Journal of Sexual Health; (4) Journal of Sex Research; (5) Journal of Diversity in Higher Education; (6) Stigma and Health Publisher; (7) American Journal of Orthopsychiatry; (8) Journal of Homosexuality; (9) Archives of Sexual Behavior; (10) Journal of LGBT Health; (11) Journal of Gay & Lesbian Mental Health; (12) Journal of Bisexuality; (13) The Journal of Marriage & Family Therapy; (14) The American Psychological Association Journals (90 Fachzeitschriften).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Das Konzept des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtenden schlüssig und gut durchdacht. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad sowie das Modulkonzept sind nach Ermessen der Gutachtenden prägnant aufeinander bezogen. Das Curriculum ist adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Als wichtiger Bestandteil wird das Verbinden der theoretischen mit der anwendungsorientierten Ausbildung von den Gutachtenden hervorgehoben. Die Studierenden fühlen sich durch die Vertiefungsmöglichkeiten im Studiengang nicht nur theoretisch, sondern insbesondere auch für die Praxis gut vorbereitet. Während der Begutachtung haben die Gutachtenden festgestellt, dass sich die in den Dokumenten zum Studiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.) stark betonte Forschungsorientierung im Curriculum nicht in einem entsprechenden Ausmaß wiederfindet. Vielmehr erkennen die Gutachtenden einen Fokus auf der praktischen beratenden Arbeit für und mit Familien. Insbesondere in den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent:innen wurde deutlich, dass sich die Erwartungen an das Studienprogramm und sein empfundenen Mehrwert nicht auf Forschung, sondern auf die Beratung von Paaren und Familien beziehen. Deshalb sollte das ETS nach Ansicht der Gutachtenden das Studiengangsprofil dahingehend anpassen, dass der Studiengang anwendungsorientiert und nicht forschungsorientiert ist. Gleichzeitig wird das ETS darin bestärkt, entsprechende Forschungsexpertise curricular zu stärken, um die Studierenden diesbezüglich zu befähigen und zu ermutigen, beispielsweise durch ein Seminar zu Methoden qualitativer Sozialforschung.

Die Gutachtenden danken dem ETS für die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme. Die Vermittlung qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden sowie der Erwerb empirischer Forschungskompetenzen ist auch unter Hinzunahme der Erläuterungen im Rahmen der Stellungnahme des ETS im Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden nicht umfassend gegeben, um einem forschungsorientierten Studiengangsprofil gerecht zu werden, weshalb die Gutachtenden die Empfehlung beibehalten möchten.

Darüber hinaus kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass der Titel des Studiengangs „Ehe- und Familienberatung“/„Marriage and Family Studies“ zeitgemäß in „Paar- und Familienberatung“/„Couples and Family Studies“ umbenannt werden sollte, um keine Personen oder diverse Lebens- und Familienformen jenseits heteronormativer Konstellationen auszuschließen. Dies würde auch aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen besser gerecht werden.

Die Gutachtenden danken dem ETS für die weiteren Erläuterungen in der Stellungnahme und können die schwierigeren und langwierigeren Umstände einer Umsetzung dieser Empfehlung nachvollziehen. Dennoch möchten sie diese Empfehlung beibehalten, da der aktuelle Studiengangstitel den Gutachtenden nicht adäquat und zeitgemäß erscheint. Sollte eine Umsetzung dieser Empfehlung aufgrund des Namenskonflikts mit der Lee University und der Anerkennung von SACSCOC nicht realisierbar sein, wäre es für die Gutachtenden auch denkbar, in der Studiengangsbeschreibung und den entsprechenden Modulen eine stärkere Betonung darauf zu legen, dass entsprechende aktuelle, gesellschaftliche Entwicklungen und dementsprechend auch andere Lebensformen und sexuelle Identitäten im Studiengang Berücksichtigung finden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden schlagen die folgenden Empfehlungen vor:

- Das ETS sollte das Studiengangsprofil des Master of Arts in Ehe- und Familienberatung (M. A.) dahingehend anpassen, dass der Studiengang anwendungsorientiert und nicht forschungsorientiert ist, da sich die in den Dokumenten zum Studiengang stark betonte Forschungsorientierung im Curriculum nicht in einem entsprechenden Ausmaß wiederfindet. Vielmehr scheint der Fokus auf der praktischen beratenden Arbeit für und mit Familien zu liegen. Zudem wurde insbesondere in den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent:innen deutlich, dass sich die Erwartungen an das Studienprogramm und sein empfundener Mehrwert nicht auf Forschung, sondern auf die Beratung von Paaren und Familien beziehen. Gleichzeitig wird das ETS darin bestärkt, entsprechende Forschungsexpertise curricular zu stärken, um die Studierenden diesbezüglich zu befähigen und zu ermutigen (beispielsweise durch ein Seminar zu Methoden qualitativer Sozialforschung).

- Der Titel des Studiengangs „Ehe- und Familienberatung“/ „Marriage and Family Studies“ sollte zeitgemäß in „Paar- und Familienberatung“/ „Couples and Family Studies“ umbenannt werden, um keine Personen oder diverse Lebens- und Familienformen jenseits heteronormativer Konstellationen auszuschließen. Dies würde auch aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen besser gerecht werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In beiden Studiengängen sind keine expliziten Mobilitätsfenster vorgesehen, werden aber bei Interesse von Seiten der Studierenden vom ETS und der Lee University unterstützt. Studierende haben die Möglichkeit auch an der Lee University Module zu absolvieren, die anerkannt werden. In diesem Fall werden sie ausführlich vom ETS sowie dem Lehrpersonal der Lee University beraten. Regelungen zur Anerkennung von bereits erbrachten hochschulischen Leistungen sind transparent im MA-Studentenhandbuch sowie der MA-Prüfungsordnung beschrieben. Die Lee University erlaubt bis zu maximal zehn ECTS-Leistungspunkte (sechs US SWS) zu übertragen. Dies bedeutet, dass zwei von 14 Kursen, welche an anderen Universitäten/Hochschulen belegt wurden, anerkannt werden können. Dies gilt für beide Masterstudiengänge am ETS, da diese Richtlinie für alle Studienprogramme, die an der Lee University angeboten werden, gilt. Die Transferregelungen erlauben es den Studierenden, extern erworbene Studienleistungen anrechnen zu lassen, sofern sie an akkreditierten Hochschulen bzw. akkreditierten Studiengängen erworben wurden, dem Niveau des anzurechnenden Studiengangs entsprechen, mit einer Note 2,0 oder besser abgeschlossen wurden und eine inhaltliche Passung vorliegt. Die anerkannten Studienleistungen werden auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Auch die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist im MA-Modulhandbuch geregelt.⁵

In seiner Stellungnahme teilt das ETS mit, dass es und die Lee Universität bereit sind, die Anzahl an anzuerkennenden ECTS-Leistungspunkten auf bis zu 30 zu erhöhen. Dieser Sachverhalt wird momentan von der Lee Universität geprüft.

Auch für Studierende, die keinen physischen Auslandsaufenthalt absolvieren können, besteht die Möglichkeit, Internationalisierung am ETS erfahrbar zu machen – einerseits durch Professuren bzw. Dozenturen der Lee University und ein internationales Lehrangebot vor Ort am ETS, andererseits durch eine internationale Studierendenschaft.

In den Masterstudiengängen sind keine Praktika vorgesehen.

⁵ <https://ets-kniebis.de/de/knowledge/doc/work-experience-377>.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen die Möglichkeit für Studierende an der Lee University Kurse zu belegen sowie den internationalen Austausch des Lehrpersonals. Bedingt durch die kleinen Kohorten und die familiäre Atmosphäre sowie den intensiven und engen Austausch mit der Lee University werden die Studierenden beraten und begleitet. Besonders erfreulich ist den Gutachtenden im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen die Vielfalt der Herkunftsländer und kulturellen Hintergründe der internationalen Studierenden am ETS aufgefallen. Darüber hinaus erreichen die Studiengänge ein hohes Maß an Internationalität durch die Einbeziehung internationaler Fachliteratur und Englisch als Unterrichtssprache. Die starke internationale Vernetzung des ETS trägt ebenfalls dazu bei, dass die Studierenden ihr Studium international gestalten können. Optimierungsbedarf gibt es nach Einschätzung der Gutachtenden im Hinblick auf die Anerkennung von an anderen Universitäten und Hochschulen erbrachten Leistungen. Die Beschränkung auf maximal 10 ECTS-Leistungspunkte, die anerkannt werden können, sollte in Abstimmung mit der Lee University aufgehoben werden und eine Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen in höherem Umfang ermöglicht werden. Die Gutachtenden begrüßen, dass das ETS im Rahmen seiner Stellungnahme bereits signalisiert hat, dass sowohl das ETS als auch die Lee Universität bereit sind, die Anzahl an ECTS-Leistungspunkten, die anerkannt werden können, zu erhöhen. Nach Ermessen der Gutachtenden wäre eine Erhöhung auf mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden schlagen die folgende Empfehlung vor:

- Die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen sollte in Abstimmung mit der Lee University in einem höheren Umfang ermöglicht werden und nicht auf 10 ECTS-Leistungspunkte beschränkt sein.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden schlagen die folgende Empfehlung vor:

- Die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen sollte in Abstimmung mit der Lee University in einem höheren Umfang ermöglicht werden und nicht auf 10 ECTS-Leistungspunkte beschränkt sein.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das nord-amerikanische Bildungssystem kennt keine Professuren nach deutschem System⁶. Alle in den beiden Studiengängen unterrichtenden Dozierenden müssen mindestens eine Promotion in Theologie bzw. Seelsorge/Psychologie vorweisen können. Die Dozierenden verfügen über die entsprechenden Kompetenzen, um Distanzunterricht lernwirksam durchzuführen. Für die Masterprogramme gibt es am ETS aktuell drei hauptamtlich Lehrende in Teilzeit. Im Bezugszeitraum Herbstsemester 2018 bis Frühjahrssemester 2023 haben im Studiengang Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) insgesamt 15 Dozierende Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten unterrichtet. Im Studiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.) haben im gleichen Bezugszeitraum sieben Dozierende Kurse unterrichtet. Darunter sind Dozierende der Lee University, die am ETS vor Ort oder im Distanzunterricht in die Lehre eingebunden sind. Das nicht wissenschaftliche Personal am ETS umfasst weitere Personen in folgenden Bereichen: Chancellor Assistant, House Director/Campus Pastor, Front Office, Content Creator, Studio Production Manager, Library, Administration, Chef Cook, Grounds and Facility Manager und Dormitory Supervisor. Ein Netzwerk von europäischen Dozierenden wurde aufgebaut, um sicherzustellen, dass das ETS nicht nur von den Professor:innen der Lee University abhängig ist. Dieses Netzwerk wird fortwährend erweitert. Potenzielle Neuzugänge unterrichten zunächst *einen* Kurs. Anhand der Evaluierungen wird schließlich entschieden, ob der:die Kandidat:in Teil des Netzwerkes wird oder nicht. Die Namen von neuen Lehrkräften sowie eine Kopie ihrer Qualifikation und ihres Lebenslaufs werden anschließend an die Lee University weitergeleitet. Die Lee University hat das Recht ein Veto einzulegen, sollte diese Person nicht ihren Ansprüchen genügen. Im Gespräch mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen wurde bestätigt, dass das Lehrpersonal regelmäßig an „faculty trainings“ zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung teilnimmt. Das ETS steht in Verbindung mit anderen pentekostalen, charismatischen und evangelikalen Ausbildungsstätten. Professor:innen und Dozierende nehmen regelmäßig an Konferenzen teil, beispielsweise an den zweijährig stattfindenden Konferenzen von ICETE – International Council

⁶ Zu den Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen siehe auch § 47 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) i. d. F. vom 1. Januar 2005.

for Evangelical Theological Education, in dem das ETS Mitglied ist. Eine Kooperation besteht auch mit der EPTA – European Pentecostal Theological Association, wo jährlich bei verschiedenen Konferenzen mindestens ein:e Professor:in vertreten ist. Eine weitere Mitgliedschaft besteht mit dem ECTE – European Council for Theological Education. Ferner kooperiert das ETS mit den ESCM – Extension Schools of Christian Ministry in Afrika und Europa. Der Masterstudiengang in Ehe- und Familienberatung (M. A.) wurde auch vom ACC (Association of Christian Counsellors) akkreditiert, und das ETS ist als Ausbildungswerk des ACC angenommen worden. Über die Mitgliedschaft der Gemeinde Gottes Deutschland K. d. ö. R. ist das ETS mit der Vereinigung Evangelischer Freikirchen verbunden und arbeitet in deren Arbeitsbereich „Theologische Aus- und Weiterbildung“ mit. Das Lehrpersonal wird ermutigt, wo immer möglich auch Beiträge für das Journal of Pentecostal and Charismatic Christianity (ehemalig JEPTA) zu schreiben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Frühjahr-Semester 2023 haben drei Dozierende im Masterstudiengang am ETS unterrichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden danken dem ETS für die offene Einsichtnahme in die Qualifikationsprofile samt Publikationslisten des Lehrpersonals. Sie konnten sich von einem hohen akademischen Niveau, einem qualifizierten Lehrkörper mit Abschlüssen von renommierten Universitäten überzeugen. Hinsichtlich der Umsetzung des Curriculums ist der Lehrkörper fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert, um die Studiengangsinhalte auch in der Breite gut abzudecken. Somit ist ein beeindruckend solides Fundament für die kleinen Kohorten gegeben, um auch langfristig für die Studierenden attraktive Studienplätze anzubieten.

Die Gutachtenden erachten es zudem als positiv, dass bei der Auswahl der Lehrenden eine genaue Überprüfung der fachlichen und akademischen Qualifikationen erfolgt und die Qualität der Lehrenden kontinuierlich überprüft wird. Ein von den Gutachtenden besonders hervorzuhebendes Merkmal ist die Berücksichtigung von „interkultureller und internationaler Erfahrung“ bei der Auswahl der Dozierenden, wovon auch die Studierenden profitieren. Darüber hinaus bewerten die Gutachtenden die Weiterbildungsmöglichkeiten des Lehrpersonals als gut.

Der Ausbau des internationalen Netzwerks und der Kooperationen des ETS ist nach Auffassung der Gutachtenden seit der letzten Akkreditierung gut gelungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Frühjahr-Semester 2023 haben vier Dozierende im Masterstudiengang am ETS unterrichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gebäude eines Teils des Campus sind bereits über 100 Jahre alt, während andere erst im Jahre 2003 errichtet wurden. Alle Gebäude wurden 2003 umgebaut und renoviert und für Ausbildungszwecke angemessen gestaltet. Alle Klassenräume befinden sich im neuen Gottesdienst- und Lehrgebäude und sind mit DLP-Projektoren (Digital Light Processing), digitalen und analogen White Boards sowie Netzwerkverbindungen für zeitgemäße Lehrmethoden ausgestattet. Die Stühle sind rückschonend, und die Tische verfügen über ausreichend Platz für Laptops.

Das ETS verfügt über drei Klassenräume: Ein großer Klassenraum für ca. 40 Studierende, ein kleinerer für ca. 30 Studierende und ein Seminarraum mit Platz für ca. 20 Studierende. Zudem steht im Bürotrakt ein Konferenzraum mit 16 Plätzen zur Verfügung sowie der Gottesdienstraum für größere Klassen mit Platz für ca. 50 Studierende. Dieser verfügt ebenfalls über einen Projektor. Im Leseraum gibt es Tische mit Platz für bis zu 18 Studierende. Im Gebäude befinden sich zudem viele Plätze für Kleingruppenarbeiten oder private Gespräche. Darüber hinaus hat das ETS zehn Büros für Dozierende und Mitarbeitende sowie ein Internat für Studierende nach der Kirchenberufverordnung.

ETS verfügt über einen Fitnessraum, einen Basketballplatz, ein kleines Studierendenzentrum, einen Gebetsraum, einen Fernsehraum und Musikübungsräume. In den Wintermonaten sind Skifahren und Rodeln möglich. Während ihrer Intensivkurse nehmen die Studierenden gemeinsam an Gottesdiensten in der Kapelle und anderen organisierten Aktivitäten teil. Ein Campus-Speisesaal versorgt die Studierenden mit allen Mahlzeiten und in den geplanten Pausen essen die Studierenden gemeinsam. Auf dem Campus steht ein ausgebildeter Ersthelfer für Erste Hilfe zur Verfügung. Nahe dem ETS gibt es mehrere Hotels, in denen die Studierenden während der Modulwochen am ETS unterkommen können.

Auf dem gesamten Campus gibt es WLAN, das den Studierenden kabellosen Zugang zum Internet ermöglicht. In der Bibliothek stehen zwei Computer, die für die Studierenden von 8:00 bis 24:00 Uhr zugänglich sind. Die meisten Studierenden bringen allerdings ihre eigenen Laptops

mit. Ein Kopiergerät/Drucker steht den Studierenden ebenfalls in der Bibliothek zur Verfügung. Studierende im Studiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.) nutzen R-Software für den Unterricht in Forschungsmethoden. Moodle wird als Learning Content Management System (LCMS) am ETS verwendet. Für den Distanzunterricht und akademische Aufzeichnungen stehen darüber hinaus die Lernplattform Odoo und Videokonferenzsysteme mit Chatfunktionen zur Verfügung. Das kollaborative Arbeiten an Dokumenten mit der ganzen Lerngruppe und für Teilgruppen als Gruppenarbeit ist möglich. Regelungen über die Nutzung von Informations- und Kommunikationskanälen sind etabliert. Die technischen und ergonomischen Voraussetzungen sind an allen Lernorten gegeben.

Bibliotheksmaterialien werden in der Bibliothek und im Lesesaal aufbewahrt. Die Bibliotheksregistrierungsgebühr beträgt 100 € pro Jahr (einschließlich Online-Zugang). Studierende, die bei ETS eingeschrieben sind, haben freien Zugang zu einer Sammlung von über 45.000 theologischen Lehrbüchern, Nachschlagewerken, Abhandlungen und Zeitschriften in deutscher und englischer Sprache, die nach dem Dewey-Dezimalsystem katalogisiert und deren Bestände in einer computergestützten Datenbank registriert sind. Nachschlagewerke dürfen nur in der Bibliothek eingesehen werden. Andere Werke können unter bestimmten Voraussetzungen für eine begrenzte Zeit ausgeliehen werden. Die Bibliothek ist auch für Personen zugänglich, die nicht an am ETS eingeschrieben, sondern als Benutzer:innen registriert sind. Jährlich werden durchschnittlich rund 400 Bücher erworben, hauptsächlich in den Bereichen Theologie, Judentum, Anthropologie, Beratung, Psychologie und Musik. Studierende haben von 8.00 Uhr bis Mitternacht Zugang zur Bibliothek. Die Mitarbeitenden stehen den Studierenden von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung.

Studierende des ETS haben außerdem Zugang zur Universitätsbibliothek Tübingen, die über mehr als 3 Millionen Bände verfügt und derzeit knapp 9.000 Zeitschriften abonniert. Der Bestand umfasst insbesondere theologische und religionswissenschaftliche Spezialsammlungen mit über 500.000 Bänden. Die Bestände können direkt über Online-Dienste oder über die Informationen des Southwestern Library Systems eingesehen werden. Es gibt auch eine örtliche Bibliothek in der Stadt, und die Studierenden haben Zugang zur Bibliothek in Heidelberg.

Darüber hinaus haben die Studierenden am ETS vollen Zugriff auf die Ressourcen der Onlinebibliothek der Lee University, einschließlich Zugriff auf E-Books, Academic Search Complete und andere allgemeine Volltextzeitschriften. In studienrelevanten Bereichen haben die Studierenden einen breiten Zugang zu Zeitschriften. Zu den Ressourcen für die Psychologie gehören beispielsweise PsycInfo, PsycArticles, Psychology and Behavioral Sciences Collection und Mental Measurement Yearbook. Zu den Ressourcen für Religion gehören die ATLA-Religionsdatenbank mit ATLASerials, die E-Book-Sammlung „Religion und Theologie“ (Deo Publishing), die digitale Bibliothek klassischer protestantischer Texte, die digitale theologische Open-Access-Bibliothek, die

Sammlung „Religion und Philosophie“ und die theologische Zeitschriftenbibliothek. Insgesamt haben die Studierenden online Zugriff auf Tausende Volltextzeitschriften. Der Zugriff auf die Online-Ressourcen der Lee University ist rund um die Uhr verfügbar, und die Studierenden können über das drahtlose Netzwerk von ETS auf diese Ressourcen zugreifen.

Am ETS steht ein:e Bibliotheksadministrator:in zur Verfügung, der:die den Studierenden während der Öffnungszeiten zur Seite steht. Der:die Bibliotheksadministrator:in ist dafür verantwortlich, den Studierenden bei der Suche nach Ressourcen in der Bibliothek zu helfen. Die Lehrveranstaltungen der Fakultät vor Ort können bei Bedarf direktere Unterstützung bieten, und ein Fernbibliothekar auf dem Hauptcampus unterstützt den:die Bibliotheksadministrator:in und die Studierenden am ETS mit Video-Tutorials und Zugang zu Online-Ressourcen.

Darüber hinaus gibt es ein Tonstudio, das den Studierenden im Hauptfach Gemeindemusik mit Aufnahmeprojekten in Verbindung mit einem Songwriting-Kurs mit einer qualitativ hochwertigen Ausstattung zur Verfügung steht. Das Studio wird auch für die Entwicklung der Inhalte des Online-Programms sowie für die Erstellung von Videoberichten der Missionar:innen, die am ETS dienen, genutzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass mit der Raum- und Sachausstattung sowohl den Studierenden als auch den Dozierenden eine Lernumgebung für kreatives und gemeinschaftliches Lernen und Arbeiten mit moderner technischer Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Für die Durchführung der Studiengänge stehen ausreichend viele Lehrräume zur Verfügung und auch die Ausstattung der Bibliothek ist als gut einzuschätzen. Die Gutachtenden wurden darüber hinaus über den reibungslosen Übergang in die Online-Lehre während der Corona-Pandemie unterrichtet. Die Studierenden beider Studiengänge gaben bei der Begehung an, dass sie mit der Ressourcenausstattung sehr zufrieden sind und hatten keinerlei Beanstandungen. Insgesamt bewerten die Gutachtenden die finanzielle und sächliche Ausstattung am ETS als angemessen.

Da die Begehung digital durchgeführt worden ist, konnten die Räumlichkeiten von den Gutachtenden nicht persönlich in Augenschein genommen werden. Das ETS hat diese stattdessen mit einer Video-Präsentation vorgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten und die Organisation der Prüfungen zuständig. Das Prüfungssystem ist an der amerikanischen Bildungstradition orientiert und die Prüfungsverfahren folgen den Vorgaben der amerikanischen Akkreditierung. Die Studiengänge am ETS sehen ein kumulativ angelegtes Prüfungssystem nach dem nordamerikanischen Studienmodell vor. Grundsätzlich wird jedes Modul mit der Bewertung der Leistungsnachweise abgeschlossen. Jedes Modul besteht i. d. R. aus mehreren Teilprüfungen, bestehend aus Leistungsnachweisen bzw. kompetenzorientierten Prüfungsleistungen, welche auf das Erreichen der im MA-Modulhandbuch beschriebenen Modul- und Kompetenzziele ausgerichtet sind.

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Alle Teilprüfungen werden unterschiedlich gewichtet und fließen in die Gesamtnote mit ein. Prüfungsformen sind beispielsweise Buchbesprechungen, Exegese, Lesejournale, Lesenachweise, Gruppenarbeiten, Referate/Präsentationen, Kursarbeiten, Übungen, Interviews/Feldforschung, Klausuren/Tests und Portfolios. Nach dem nordamerikanischen Studienmodell hat jedes Modul mehr als eine Form der Bewertung (z.B. Projektarbeit, Leseaufgaben, Reflexionen, Präsentationen, Berichte, Gruppenarbeit, Teilnahme an Diskussionen usw.), aus denen die Modulnote berechnet wird. Diese Bewertungen werden unterschiedlich gewichtet. Über die betreute, internetbasierte E-Learning Lernplattform Moodle werden Informationen zu den Studien- und Prüfungsleistungen und deren Benotung im Detail bereitgestellt. Dort können die Studierenden die Gewichtung, Benotung und ein Feedback zur Prüfungsleistung durch die Dozierenden einsehen. Für jedes Modul gibt es eine Bewertung, die ein höheres Gewicht hat und welche die Gesamtnote erheblich beeinflusst. Die Prüfungsregelungen sind im allgemeinen Studienhandbuch und im Modulhandbuch verankert. In den Präsenzphasen stehen die Kommunikation, der kooperative inhaltliche Austausch der Studierenden untereinander sowie Moderationskompetenzen im Vordergrund. Zum Einsatz kommen interaktive Methoden wie Diskussionen, Gruppenarbeiten, Moderationen und Präsentationen. Darüber hinaus werden die im Selbststudium erarbeiteten Inhalte im Rahmen von Übungen und Gruppenarbeiten vertieft und vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen diskutiert.

Notengebung und die Vergabe der Leistungspunkte folgen den Vorgaben der Lee University und der amerikanischen Akkreditierungsbehörden. Sie sind im MA-Modulhandbuch verbindlich und transparent geregelt. Modulpläne, die im MA-Modulhandbuch hinterlegt sind, regeln die Anzahl und die Art von Prüfungen sowie den Bewertungsmodus. Die Notengebung sollte auf mindestens zwei bewerteten Elementen basieren wie z. B. Präsentationen, Aufsätze, Prüfungen und Buchrezensionen⁷. Alle Module müssen innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Für die Masterarbeit haben die Studierenden eine Bearbeitungszeit von 30 Wochen.

Die Lee University verwendet das folgende Notensystem:

Skala - % Punkte	Note	Dezimalwert	GPA	Deutsche Note
100 - 95	A	1,0	4.0	1 (Sehr gut)
94 - 92	A-	1,3	3.7	1-
91 - 89	B+	1,7	3.3	2+
88 - 86	B	2,0	3.0	2 (Gut)
85 - 83	B-	2,3	2.7	2-
82 - 80	C+	2,7	2.3	3+
79 - 77	C	3,0	2.0	3 (Befriedigend)
76 - 74	C-	3,3	1.7	3-
73 - 71	D+	3,7	1.3	4+
70 - 68	D	4,0	1.0	4 (Ausreichend)
67 - 65	D-	4,5	0.7	4-
> 65	E	5,0	0.0	5 (Mangelhaft)
> 55	F	6,0	0.0	6 (Ungenügend)

Des Weiteren gibt es folgende Positionen:

- I Incomplete (unvollständig)
- P Passing (no quality points) (bestanden)
- IP In Process
- W Withdrawal (Abmeldung)

⁷ <https://ets-kniebis.de/knowledge/ma-module-handbook-mamh-55>.

Der Eintrag „I“ bedeutet, dass die Arbeitsleistung für das Modul noch unvollständig ist. Ein „I“ wird automatisch in ein „F“ umgewandelt, wenn die Arbeitsleistung bis zum Ende des folgenden Semesters nicht erbracht wurde, es sei denn, dass eine Verlängerung durch den Vice President for Academic Affairs gewährt wurde. Der Eintrag „I“ wird nur gewährt, wenn ein:e Studierende:r aus Krankheitsgründen oder durch ernsthafte persönliche Probleme die Modulleistungen nicht erbringen konnte. Ein „I“ wird nicht gewährt, um Studierenden einfach mehr Zeit zu geben, um seine:ihre Modulleistungen erfolgreich abzuschließen. Der Eintrag „W“ (withdrawal) wird gewährt, wenn sich ein:e Studierende:r offiziell von einem Kurs abmeldet. Eine offizielle Abmeldung, „W“, darf keinen Notenabzug nach sich ziehen. Für den Studienabschluss ist nach ETS-Vorgaben ein Grade Point Average (GPA; Notendurchschnitt im deutschen System) von mindestens 2,5 erforderlich auf einer Skala von 1,0 bis 4,0 mit 4,0 als höchstem Wert.

Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen sowie zum Nachteilsausgleich sind in der MA-Prüfungsordnung enthalten, welche auf der Website öffentlich publiziert ist.⁸ Studierende, die ihr Studium in einer anderen als ihrer Muttersprache ablegen, haben das Recht, ihre Prüfungsleistungen innerhalb eines verlängerten Prüfungszeitraumes zu erbringen. Weitere Gründe hierfür sind ärztlich attestierte Krankheiten oder Behinderungen. In diesen Fällen wird das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einem verlängerten Prüfungszeitraum ermöglicht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Ein verlängerter Prüfungszeitraum wird in begründeten Fällen gewährt, sofern die Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen gewahrt wurde, beispielsweise im Fall einer notwendigen, alleinigen Betreuung naher Angehöriger. Darüber hinaus gibt es gesonderte Regelungen für Studierende während der Schwangerschaft und im Mutterschutz.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen ist nach einer Wiederholung des gesamten Moduls auch ein dritter Prüfungsversuch möglich. Wurde die erste Prüfung wiederholt, muss die Prüfung unmittelbar nach der Wiederholung des Moduls bestanden werden. Wurde die erste Prüfung nicht wiederholt, sind bei der erneuten Belegung des Moduls zwei Prüfungsversuche zulässig. Ist das Modul „Masterarbeit“ nicht bestanden, kann es nur einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung ist eine neue Fragestellung zu bearbeiten. Bei Seminararbeiten wird die Frist für die Wiederholung von der:dem Prüfenden festgelegt. Diese Frist beträgt mindestens zwei, höchstens drei Monate nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens der ursprünglichen Arbeit und Festlegens des neuen Themas. Die Wiederholungstermine werden frühzeitig vom Studiengangsleiter bekannt gegeben. Für die Organisation von Prüfungsverfahren ist der Studiengangsleiter gemeinsam mit dem Sekretariat verantwortlich. Hierbei wird darauf geachtet, dass es keine Überschneidungen bei Prüfungen gibt.

⁸ <https://ets-kniebis.de/knowledge/ma-examination-guidelines-maeg-54>.

Zu jedem Prüfungszeitraum wird ein Anmelde- und Rücknahmezeitraum festgelegt. Bei Prüfungen in Zusammenhang mit einem Modul ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Belegung des Moduls gilt dabei zugleich als Anmeldung zur Prüfung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt konnten sich die Gutachtenden von einem angemessenen, modulbezogenen Prüfungssystem überzeugen. Nach Bewertung durch die Gutachtenden weisen die Studiengänge eine Varianz an unterschiedlichen Prüfungsformen auf, die sowohl eine grundsätzliche Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen als auch modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Die festgelegten Prüfungsformen sind unmittelbar auf die feststehenden Lernziele des jeweiligen Kurses bezogen. So wird sichergestellt, dass die Lernziele durch die Studierenden erreicht werden. Die für einen Studiengang nach amerikanischem Modell typischen Mischform von Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht eine nach Ansicht der Gutachtenden solide Verteilung der Prüfungslast. Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent:innen konnte keine Überbelastung festgestellt werden, wenngleich die Anforderungen im Studiengang für die Studierenden beider Studienprogramme, die berufstätig sind und zusätzlich oftmals Sorgeverpflichtungen nachkommen, hoch sind.

Die Prüfungsanforderungen werden im MA-Modulhandbuch transparent dargestellt. Eine Überschneidungsfreiheit der Prüfungen wird sichergestellt.

Das ETS hat im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife die Arbeitsleistung für einen ECTS-Leistungspunkt mit 30 ECTS-Leistungspunkten definiert und ausgewiesen, sodass eine konkrete Festlegung erfolgt ist. Die MA-Prüfungsordnung und die Modulhandbücher wurden entsprechend angepasst. Die Gutachtenden geben dem ETS den Hinweis, einen inhaltlichen Abgleich und eine Anpassung der deutschen und englischen Fassungen des MA-Modulhandbuch vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf den Workload. Die Gutachtenden schlagen vor, in der deutschen und englischen Fassung des MA-Modulhandbuchs und der MA-Prüfungsordnung das Wort „etwa/about“ bei der Angabe des Arbeitsaufwands von 30 Stunden für einen ECTS-Leistungspunkt zu streichen und beide Dokumente auf Rechtschreibfehler und Zeichensetzung im Deutschen zu überprüfen.

Die Gutachtenden danken dem ETS für die in der Stellungnahme gegebenen weiteren Erläuterungen zum kumulativen Prüfungssystem, welche für sie nachvollziehbar sind. Ihnen ist hierbei

aufgefallen, dass auf eine Vereinheitlichung der Nomenklatur (Module statt Kurse, Abschlussprüfung statt Modulprüfung, und Masterarbeit statt Abschlussthese) zu achten ist, worauf die Gutachtenden hinweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das ETS trifft Maßnahmen, um einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb zu garantieren. Das MA-Modulhandbuch enthält neben den obligatorischen Informationen zu den einzelnen Modulen auch detaillierte Informationen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen. Beide Studiengänge haben eine Regelstudienzeit von drei Jahren. Jedes Semester werden drei Module angeboten. Bei der Lehrplanung wird auf Überschneidungsfreiheit des Lehrangebots geachtet. Hierzu werden die Module im Allgemeinen jeweils Anfang des Semesters, in der Mitte und am Ende des Semesters angeboten. Dies gibt den Studierenden genug Zeit, ihre Arbeiten oder Prüfungen abzuschließen, bevor das nächste Modul anfängt. Informationen zum Angebotsrhythmus werden nicht nur im MA-Modulhandbuch, sondern auch in den Informationsveranstaltungen für Erstsemester erläutert.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation, bei der in jedem Semester auch der Workload der Studierenden erhoben wird, fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Die Workload Evaluationen stehen das ganze Jahr über bereit, da diese auf einer separaten Plattform erhoben werden⁹. Nach jedem Modul werden die Studierenden daran erinnert diese auszufüllen. Somit kann eine Anpassung des Lehrstoffes schneller durchgeführt werden.

Neben der fachlichen Beratung und Begleitung werden die Studierenden auch in verschiedenen Studienphasen und besonderen Lebenssituationen betreut. Der Wohncharakter des Campus, bei dem sich sowohl die Lehrkräfte als auch die Verwaltung auf dem Campus befinden, bedeutet,

⁹ <https://survey.ets-kniebis.de/>.

dass die Studierenden während ihrer Intensivkurse umfassenden Zugang zu Lehrkräften und Mitarbeitenden haben, um Unterstützung zu erhalten. Die Studienberatung steht allen Studierenden zur Verfügung und eine offene Büropolitik ermöglicht den Studierenden den Zugang zu ihren Dozierenden, Mentor:innen und Tutor:innen. Studierende haben auf dem Campus Zugang zur Bibliothek, Technologie und anderen Lernressourcen.

Für qualifizierte Studierende aus EU-Ländern besteht eventuell die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung von deren Heimatstaat zu erhalten, um die Studiengebühren zu finanzieren. Für Studierende aus Deutschland ist das Europäische Theologische Seminar beim Kultusministerium in Baden-Württemberg als Berufsfachschule zum Zwecke der finanziellen Förderung (BAföG) registriert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Im MAPCT werden jedes Semester mindestens ein Pflichtfach, ein Schwerpunktfach und ein Wahlfach angeboten; somit werden innerhalb von fünf Semestern alle Kurse mindestens einmal angeboten. Sollte ein:e Student:in ein Pflichtfach oder Schwerpunktfach in einem Semester nicht belegen können, wird überprüft, ob dieses Modul schneller angeboten werden kann, um die Regelstudienzeit nicht zu verlängern. Wenn nicht anders möglich, wird das Modul für den Studierenden als „directed study“ angeboten. Der Thesenvorbereitungskurs wird im fünften Semester belegt, damit der:die Studierende im sechsten Semester seine These erarbeiten kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das ETS hat in den Gesprächen und im Selbstbericht belegt, dass es über ausreichend Ressourcen verfügt und angemessene Verfahren bzw. Maßnahmen einsetzt, um die Studierbarkeit in den Studiengängen systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine intensive Betreuung, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass den Studierenden für die individuelle Studienplanung und freie Profilbildung die notwendige Beratung zuteil wird. Den Studierenden stehen geeignete Ansprechpartner:innen bei Fragen zum Studium zur Verfügung. Im Gespräch während der Begehung haben die Studierenden und Absolvent:innen die exzellente Betreuungssituation in allen Belangen rund um Studium und Lehre gelobt. Die Erreichbarkeit der Dozierenden sei auch über Zoom-Meetings online möglich. Die Gutachtenden bewerten die Kommunikation und das kollegiale Miteinander an der Fakultät sowie mit den Serviceeinrichtungen als positiv.

Für die Gutachtenden ist erkennbar geworden, dass der Studiengang in Regelstudienzeit studierbar ist. Eine Absolventin und Mutter von vier Kindern berichtete während der Begehung beispielsweise, dass sie das Studium in der Regelstudienzeit absolvieren konnte.

Die Studierenden und Absolvent:innen zeigten sich äußerst zufrieden mit ihren Studiengangsbedingungen und gaben an, dass sie sowohl theoretisch als auch praktisch für ihre spätere Arbeit und ihr persönliches Leben hervorragend ausgebildet werden. Der Workload sei zwar durch viele readings und papers entsprechend hoch, aber mit einer guten Struktur machbar.

Hinsichtlich der Studiengebühren gibt es zwar die Möglichkeit der Ratenzahlung oder eines Discounts, wenn man bereits ein Bachelorstudium am ETS absolviert hat oder für mehrere Familienmitglieder, die in Vollzeit am ETS studieren, diese sind aber dennoch eine Herausforderung für viele Studierende, insbesondere aufgrund der wenigen Stipendienmöglichkeiten in Deutschland im Vergleich mit den USA.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Der MAMFS hat zehn Pflichtfächer, sechs Wahlfächer und Supervision. Jedes Semester werden mindestens zwei Pflichtfächer angeboten, sodass jede:r Studierende das Studium in der Regelstudienzeit absolvieren kann. Supervision I wird in der Regel erst im zweiten Semester des zweiten Studienjahrs belegt, da bis dahin die Studierenden genügend Pflichtfächer absolviert haben, um in dem Bereich aktiv Erfahrungen zu sammeln und folglich Berichte in die Supervision mit einbringen zu können. Jede:r Studierende sollte bis dahin mindestens 100 Stunden Beratungserfahrung sammeln. Supervision II und Thesenvorbereitung wird im dritten Jahr im Herbstsemester belegt, um dann im sechsten Semester die These schreiben zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Siehe hierzu auch die Ausführungen in den Kapiteln Kurzprofil der Hochschule und der Studiengänge, § 12 Abs. 1 Curriculum, § 12 Abs. 1 Mobilität, § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 4 Prüfungssystem, § 12 Abs. 5 Studierbarkeit im vorliegenden Bericht.

Beide Studiengänge sind durch ihren weiterbildenden und berufsbegleitenden Charakter sowie ihre Verankerung im amerikanischen Studiensystem durch einen besonderen Profilspruch gekennzeichnet. Unterschiede zu deutschen Studiengängen werden auch bei den jeweiligen Krite-

rien im vorliegenden Bericht dargestellt. Zur Zielgruppe beider Studiengänge gehören primär Personen mit entsprechender Berufserfahrung und mit akademischer Vorbildung, die ihre Praxis reflektieren und ihre Fachkompetenzen erweitern wollen. Die Studiengänge sind sowohl auf deutsche als auch auf internationale Studierende bzw. auch auf Studierende, die sich während des Studiums im Ausland befinden und im Ausland arbeiten, ausgerichtet.

Die englischsprachigen Studienprogramme werden von der privaten amerikanischen Lee University in Cleveland, Tennessee, USA angeboten und am ETS in Freudenstadt-Kniebis durchgeführt. Der Hauptverwaltungssitz befindet sich an der Lee University. Dadurch zeichnet sich das ETS insbesondere auch durch ein internationales Profil aus. Die interkulturelle Ausrichtung aller Studiengänge wird durch die internationale Erfahrung des gesamten Lehrpersonals verkörpert. (Internationale) Dozierende der Lee University unterrichten auch am ETS. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, Module am Hauptcampus in Cleveland zu absolvieren.

Das Akademische Jahr am ETS ist nicht in klassische Semester unterteilt, sondern pro Jahr werden sechs Module geplant, an denen man teilnehmen kann. Die Studiengänge werden grundsätzlich berufsbegleitend und in Teilzeit absolviert. Pro Jahr können im Teilzeitstudium höchstens 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, die in 3 Jahren absolviert werden. Die maximale Studiendauer in Teilzeit beträgt 8 Semester. Das ETS unterstützt Studierende, die flexiblere Studienoptionen benötigen, z.B. um parallelen Sorgeverpflichtungen nachzukommen. Kurze Präsenzphasen und Möglichkeiten, Abgabetermine für Leistungsnachweise sowie die Studienzeit bei besonderen Lebensumständen zu verlängern, fördern die Studierbarkeit.

Der Einsatz von Blended Learning kombiniert die Flexibilität internetgestützten Lernens mit den Vorteilen des Präsenzunterrichts. Die kleinen Kohorten und ein exzellenter Betreuungsschlüssel ermöglichen ein Höchstmaß an persönlicher Beteiligung und Begleitung. Der individuelle Studienplan wird in Zusammenarbeit mit dem Academic Dean festgelegt. Kooperative, synchron und asynchron gestaltete Lern- und Arbeitsformate werden in Form von digitalen und Präsenzeinheiten vor Ort, die in 3 Phasen verlaufen, kombiniert: In Phase eins beginnt das Studium durch Selbststudium mit interaktiven Elementen auf Moodle einschließlich Leseaufgaben (Learning and Content Management) i.d.R. 4-6 Wochen vor der Kontaktphase (50 Arbeitsstunden). Phase zwei ist die Kontaktzeitphase „en bloc“ (1 Woche Intensivunterricht/ 40 Arbeitsstunden) und in Phase drei werden schriftliche Aufgaben erstellt sowie interaktive Elemente auf Moodle bearbeitet (i.d.R. innerhalb von 4 Wochen nach der Kontaktphase/ 60 Arbeitsstunden).

Durch die berufsbegleitende Konzeption des weiterbildenden Masterstudiums knüpfen die Studiengänge in verschiedener Hinsicht an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an. Zum einen können in den Präsenzphasen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden durch die Dozierenden interaktiv aufgegriffen und berücksichtigt werden, zum anderen gibt es die Möglichkeit für Studierende in den Hausarbeiten und der Masterarbeit Themenstellungen zu wählen, die

mit der eigenen beruflichen und persönlichen Erfahrung in Zusammenhang stehen, sodass direkte Bezüge zwischen Berufstätigkeit und Studium hergestellt werden können.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Der Masterstudiengang Pfingstlich-Charismatische Theologie ist ein weiterbildender, englischsprachiger Studiengang, welcher in Teilzeit und berufsbegleitend absolviert wird. Im Verlauf des Studiums sind bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte. Die maximale Anzahl an ECTS-Leistungspunkten pro Semester im Teilzeitstudium beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem besonderen Profilanpruch der Studiengänge am ETS wird nach Ansicht der Gutachtenden vollumfänglich Rechnung getragen. Die Struktur der Studiengänge vermittelt einen planbaren und zuverlässigen Studienverlauf, der durch das enge Betreuungsverhältnis seitens der Dozierenden sowie der Studienberatung flankiert wird.

Nach Ansicht der Gutachtenden gewährleistet das Studiengangskonzept durch den maßgeblichen Anteil an Möglichkeiten zum Selbststudium sowie den geringen Anteil an (zudem im Voraus planbaren) Präsenzphasen ein hohes Maß an Flexibilität. Lehr- und Lernformate sind sowohl an die Bedürfnisse berufsbegleitender Studierender als auch an die Gegebenheiten des amerikanischen Systems angepasst. Die Studierenden sind mit der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und teilweise auch Sorgeverpflichtungen sowie den individuellen Anpassungsmöglichkeiten bezüglich Studieninhalt und -dauer sehr zufrieden.

Darüber hinaus haben die Studierenden während der Begehung bestätigt, dass die Interaktion trotz unterschiedlicher Zeitzonen auch online gut funktioniert. Die Gutachtenden haben keinen Zweifel daran, dass die Studierenden in den digitalen Präsenzveranstaltungen gut zusammenfinden und ihre interkulturellen Erfahrungen gemeinsam diskutieren und reflektieren können. Das Studienformat schafft Lernmöglichkeiten, die kooperative und individuelle Lernphasen sowohl im Präsenz- als auch im Online-Modus fördern. Der Studienverlauf ist zudem so angelegt, dass zugleich Selbstlern-, Selbststrukturierungs- und Selbstreflexionskompetenzen gefördert werden. Weiterhin wird nach Auffassung der Gutachtenden die Verzahnung von Studium und Praxis gut umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Curricula für beide Masterstudiengänge wurden von der Lee University entworfen. Die jeweiligen Programmkoordinatoren sind für die Weiterentwicklung der Curricula zuständig. Die Studiengangskonzepte und Syllabi werden von dem jeweiligen Graduate Department Committee genehmigt und jegliche Änderung bedarf der Zustimmung dieser Komitees. Die Dozierenden sind aufgefordert, ihre Kurse mindestens einmal im Jahr auf die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen zu prüfen und ggf. anzupassen. Jährlich wird ein „Professional Activities Contract“ an der Lee University ausgefüllt und unterschrieben. Darin werden die „Teaching Performance Goals“, die „Scholarship Goals“, die „Student Guidance“ and „Service Goals“ sowie, falls vorhanden, die „Department / Discipline Specific Goals“ aller Dozierenden festgehalten. Am Ende des akademischen Jahres wird ein „Professional Activities Report“ erstellt und mit dem Academic Dean besprochen. Dieser Report wird Bestandteil des Evaluationsportfolios der Dozierenden. Der Professional Activities Contract und Report sind Instrumente, um die Lehrleistung zu reflektieren und Verbesserungsbedarfe sowohl im Hinblick auf die Didaktik als auch auf die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen frühzeitig zu erkennen. Diese Instrumente wurden dieses Jahr in gleicher Weise am ETS eingeführt und werden ab dem Sommersemester 2023 jährlich durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Lehre den aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. In jedem Semester gibt es fachlich-inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten und somit auch einen Spielraum für die Behandlung aktueller Fragestellungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen. Eine kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze erfolgt zudem im Rahmen der bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen wie der Workload-Studie, den Lehrveranstaltungsevaluationen und durch den engen, regelmäßigen Austausch mit Studierenden. Die Ergebnisse der Rückmeldungen werden mit den Dozierenden und Studierenden besprochen und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Forschung ist eng verzahnt mit der Lehre. Ziel ist es, die Studierenden für aktuelle Forschungsprobleme zu sensibilisieren, zu begeistern und zur Mitarbeit und Lösungsansätzen zu motivieren. Die Lehrenden bearbeiten gemeinsam mit den Studierenden theoretische, methodische und anwendungsbezogene Probleme. Ausgewiesenes Lernziel ist es, die Fähigkeit, valide Forschung zu betreiben, die zur Wissensbasis in der Disziplin der Bibelwissenschaft und Theologie beiträgt, zu demonstrieren. Der internationale Austausch und Dozierende der Lee University am ETS tragen dazu bei, dass der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene systematisch berücksichtigt wird. Das wissenschaftlich arbeitende Lehrpersonal nimmt regelmäßig an nationalen und internationalen Konferenzen teil und organisiert Workshops.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich von der inhaltlichen Breite und der Aktualität der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des forschungsorientierten Studiengangs überzeugen. Es ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Das Curriculum entspricht den gängigen wissenschaftlichen Standards und ist mit den dargestellten Maßnahmen zu Studiengangmanagement sowie Beratung und Weiterentwicklung des Studienangebotes auf eine kontinuierliche inhaltliche Nachbesserung angelegt. Auch die regelmäßige Teilnahme der Lehrenden an didaktischen Fortbildungen wurde den Gutachtenden bestätigt. Die Gutachtenden erachten die Einführung des „Professional Activities Contract“ als zielführend und würden es begrüßen, wenn diese in regelmäßige Feedbackgespräche mit der Studiengangleitung einfließen und als Resultat daraus konkrete Zielvereinbarungen mit den Lehrenden getroffen werden würden.

Darüber hinaus ermutigen die Gutachtenden die Dozierenden in akkreditierten Zeitschriften und Journalen zu publizieren und eigene, aktuelle Veröffentlichungen, Forschungsergebnisse und -projekte in die Seminare mit einzubringen. Dadurch können die aktuellen Forschungsfragen verstärkt Eingang in die Lehrveranstaltungen finden und die Studierenden unmittelbar an diesen Entwicklungen teilhaben.

Das Profil des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachtenden interessant und attraktiv für die Studierenden. Damit ist die Voraussetzung für einen zukunftsweisenden Studiengang gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Auch im Studiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.) sind Forschungsaspekte verzahnt mit der Lehre. Ausgewiesenes Lernziel ist die Fähigkeit der Auswertung familienrelevanter Forschungsdaten. Vor allem im Modul „COUN 599 – Thesis“ werden die Studierenden ermutigt, ihre Fähigkeiten als Forschende und aktiv Anwendende einzusetzen, um eine Arbeit zu verfassen, die einen Beitrag zum Fachgebiet leistet. Methoden und Instrumente der Forschung und Evaluierung werden gelehrt mit dem Schwerpunkt auf der Interpretation von Forschungsdaten und der Anwendung in der beruflichen Praxis. Vor allem auf die softwarebasierte Datenanalyse wird ein Schwerpunkt gelegt.

Hinsichtlich der Aktualisierung der Forschungsliteratur gibt das ETS in seiner Stellungnahme an, dass es in einem ersten Schritt eine interne Bestandsaufnahme vorgenommen und eine Liste möglicher Bücher und Fachzeitschriften zusammengestellt hat, die es zwecks Kauf in Betracht zieht.

Die Lee Universität verweist in dieser Frage auf die Fachzeitschrift „Marriage & Family Therapy“, welches die primäre Fachzeitschrift ist, die durch die Akkreditierungsorganisation von ETS „AAMFT“ (American Association for Marriage and Family Therapy) veröffentlicht wird. Die Studierenden haben über die Webseite der Lee Universität Zugriff darauf. Zudem verwenden die Studierenden auch die Fachzeitschriften der American Psychological Association, die auch über die Website der Lee Universität zur Verfügung stehen.

Die folgenden beiden Publikationen der Fakultät „Marriage & Family Therapy“ werden speziell empfohlen:

- a. Balswick, J. & Balswick (2021). *The Family: A Christian Perspective on the Contemporary Home* (5th ed.). Grand Rapids, MI: Baker Publishing Group.
- b. Smith, S. & Hamon, R (2021). *Exploring Family Theories* (5th ed.). New York, NY: Oxford Press.

Die Masterstudierenden am ETS haben Zugang zu einer großen Anzahl von akademischen Fachzeitschriften, welche durch die Onlinebibliothek der Lee Universität zur Verfügung stehen. Im Folgenden sind einige Fachzeitschriften genannt, in denen auf die Themenbereiche der Diversität, sexuelle Identitäten, Beziehungen und auf die Familie bezogene Konstellationen eingegangen wird: (1) *Psychology of Sexual Orientation and Gender Diversity*; (2) *LGBTQ+ Family: An Interdisciplinary Journal*; (3) *International Journal of Sexual Health*; (4) *Journal of Sex Research*; (5) *Journal of Diversity in Higher Education*; (6) *Stigma and Health Publisher*; (7) *American Journal of Orthopsychiatry*; (8) *Journal of Homosexuality*; (9) *Archives of Sexual Behavior*; (10) *Journal of LGBT Health*; (11) *Journal of Gay & Lesbian Mental Health*; (12) *Journal of Bisexuality*; (13)

The Journal of Marriage & Family Therapy; (14) The American Psychological Association Journals (90 Fachzeitschriften).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sehen im Masterstudiengang Ehe- und Familienberatung (M. A.) ein anwendungsorientiertes Profil, da sich die empirischen Methoden nicht in ausreichender Gewichtung im Curriculum abbilden, wenngleich Forschungsaspekte in die Lehre miteinfließen. Siehe hierzu § 12 MRVO im vorliegenden Bericht. Die Gutachtenden ermutigen das ETS mehr Forschung in diesem Studiengang zu betreiben, vor allem vor dem Hintergrund der kleinen Kohorten, die das wunderbar möglich machen.

Nach Ermessen der Gutachtenden ist die dem Masterstudiengang zugrundeliegende wissenschaftliche Literatur veraltet. Zwar ist sich das ETS der sich verändernden Gesellschaft bewusst und auch ihrer Verantwortung, sich mit ihr zu verändern, jedoch spiegelt sich das nicht ausreichend in der den Modulen zu Grunde gelegten Literatur wider. Die Gutachtenden wertschätzen den Ansatz des ETS in den Prozess des Lernens zu gehen und Impulse von den Studierenden in den Kirchen und Institutionen aufzunehmen, empfehlen aber, die Literatur auch von sich aus aktiv zu aktualisieren. Die neuere Forschungsliteratur sollte Einzug in die Curricula finden und der Themenbereich „Diversität“, u.a. bezüglich sexueller Identitäten sowie partnerschafts- und familienbezogener Konstellationen, und die entsprechenden aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse stärkere Berücksichtigung darin finden. Im Gespräch während der Begehung erläuterte das ETS, dass Aktualisierungen notwendig sind, und im Bedarfsfall auch Syllabi angepasst werden. Die Gutachtenden begrüßen, dass das ETS im Rahmen seiner Stellungnahme bereits signalisiert hat, diese Aspekte bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen und erste Schritte zur Umsetzung unternommen hat.

Hinsichtlich der Anschlussfähigkeit des ETS legen die Gutachtenden nahe, das Familienbild in einer Offenheit zu reflektieren, dass sie auch in den Dialog mit nicht kirchlichen Institutionen und Personengruppen aus verschiedenen Lebensbereichen gehen können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden schlagen die folgende Empfehlung vor:

- Die Literatur sollte aktualisiert werden und aktuelle Literatur Einzug in die Curricula finden. Der Themenbereich „Diversität“, u.a. bezüglich sexueller Identitäten sowie partnerschafts- und familienbezogener Konstellationen, und die entsprechenden aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse sollten stärkere Berücksichtigung finden.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Studierenden werden vom Zeitpunkt der Immatrikulation bis zum Studienabschluss vom ETS begleitet. Der Akademische Dekan am ETS bleibt mit den Studierenden in Verbindung und behält den Überblick über die absolvierten Kurse. In beiden Studiengängen kann ein:e Studierenden-sprecher:in gewählt werden, um die Anliegen der Studierenden bei den Fakultätstreffen vorzubringen. Diese Fakultätstreffen finden in der Regel jeden Monat statt. Dies führt dazu, dass Anliegen schnell bearbeitet und ggf. Anpassungen durchgeführt werden können.

Im Zuge der Auflagenerfüllung der Erstakkreditierung hat das ETS für jedes Modul eine Feedbackform entwickelt, um u.a. den tatsächlichen Arbeitsaufwand in Erfahrung zu bringen. Zur Ermittlung und Speicherung dieser Daten wird das Instrument LimeSurvey¹⁰ verwendet. Hierfür gibt es Zugangsmöglichkeiten, sodass die Ergebnisse geteilt werden können. Für jedes Modul werden mehrere Feedback Formulare von den Studierenden ausgefüllt: Teacher Evaluation¹¹, Module Evaluation¹², Workload Evaluation¹³. Diese werden von den Abteilungsleiter:innen überprüft und schließlich mit den einzelnen Dozierenden besprochen sowie gegebenenfalls Anpassungen durchgeführt. Alle paar Jahre werden Absolvent:innenbefragungen durchgeführt, um ihren Input in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen lassen zu können. Über Anpassungen der Studiengänge werden die Studierenden per E-Mail informiert. Bewertungen der Dozierenden¹⁴ durch die Studierenden finden jeweils am Ende eines jeden Moduls statt und werden dem ETS-Dekan vorgelegt. Die jeweilige Lehrkraft wird über das Ergebnis informiert. Die regelmäßig durchgeführten Evaluationen werden ausgewertet und im Bedarfsfall finden Gespräche mit dem Lehrpersonal statt. Das Lehrpersonal bekommt eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Als effizientes Werkzeug hat sich auch der „Professional Activities Contract“ an der Lee University bewährt, um Verbesserungsbedarfe zu erkennen. Siehe hierzu auch § 13 MRVO im vorliegenden Bericht. Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

¹⁰ <https://survey.ets-kniebis.de/>

¹¹ <https://survey.ets-kniebis.de/index.php?r=survey/index&sid=983462>

¹² <https://survey.ets-kniebis.de/index.php?r=survey/index&sid=221787>

¹³ <https://survey.ets-kniebis.de/index.php?r=survey/index&sid=621683>

¹⁴ <https://survey.ets-kniebis.de/index.php?r=survey/index&sid=983462>

Für jedes Studienprogramm werden Lernziele festgelegt. Diese Lernziele werden mit den am Hauptcampus vergleichbaren Studienprogrammen abgeglichen. Lee behält sich die Verantwortung bei der Bestimmung der Lernziele vor und hat einen Prozess entwickelt, in welchem das Erreichen der Lernziele jährlich überprüft wird. Seit 2013/14 wird jedes Studienprogramm am ETS nach demselben Prozess und Plan, wie er auch am Hauptcampus angewandt wird, bewertet. 2020 wurden die durch die Akkreditierung hier in Deutschland entstandenen Anpassungen auch auf dem Hauptcampus durch SACSCOC reakkreditiert. Die Programmkoordinator:innen von Lee sind verantwortlich dafür, die Bewertung der Lernziele durchzuführen. Ergebnisse der Bewertung werden beim zuständigen akademischen Koordinator und dem Direktor für Forschung und Bewertung aufbewahrt.

Bezüglich einer unabhängigen Hinweisstelle und einem Beratungsangebot für Studierende gibt das ETS in seiner Stellungnahme an, dass es in einem ersten Schritt zunächst zur ACC (German Association of Christian Counselors/Deutscher Dachverband für Christliche Beraterinnen und Berater) und zum ECTE (European Council for Theological Education) Kontakt aufgenommen hat. In beiden Fällen wurden dem ETS mögliche Kontakte für eine zweite Anlaufstelle für Studierende vorgeschlagen. In einem nächsten Schritt wird dieser Sachverhalt intern am ETS thematisiert und geprüft, insbesondere auch mit der Lee Universität.

Darüber hinaus gibt es Überlegungen des ETS, dass sich eine solche externe Anlaufstelle aus Fachleuten seiner eigenen europäischen bzw. internationalen Gemeinden bzw. Bildungseinrichtungen zusammensetzt, so z.B. die „Division of Education“ in Cleveland/TN, USA. Es wird auch dahingehend angedacht, bei persönlichen Belangen der Studierenden entsprechende Fachleute bzw. kompetente Ansprechpersonen der Lee Universität in Cleveland/TN, USA in die nähere Auswahl zu nehmen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass das ETS über umfassende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs verfügt. Aus ihrer Sicht ist ein kontinuierliches Monitoring aller zu begutachtenden Studiengänge sichergestellt. Eine Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula erfolgt. Unterschiedliche Gremien und Instrumente gewährleisten die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Sicherstellung des Studienerfolgs. Die Belange der Studierenden werden auf mehreren Ebenen berücksichtigt: Sie nehmen nicht nur an Evaluationen teil, sondern sind auch über Fakultätstreffen in die Prozesse eingebunden. Über die Ergebnisse von Evaluationen und darauffolgende Maßnahmen

werden die Dozierenden und Studierenden informiert. Ein geschlossener Regelkreis ist nach Ansicht der Gutachtenden gegeben, weshalb das Kriterium für alle Studiengänge als grundsätzlich erfüllt angesehen wird.

Die Gutachtenden schätzen den erstklassigen Betreuungsschlüssel und die persönliche Feedbackkultur, jedoch ist ihnen aufgefallen, dass es keine unabhängige Stelle gibt, an die sich die Studierenden mit persönlichen Anliegen wenden können. Aufgrund der kleinen Größe des ETS erachten sie eine zweite Anlaufstelle für Studierende außerhalb des ETS als sinnvoll und regen an, eine unabhängige Hinweisstelle und ein Beratungsangebot für Studierende einzurichten, um möglichen Befangenheiten entgegenzuwirken. Die Gutachtenden begrüßen, dass das ETS im Rahmen seiner Stellungnahme bereits signalisiert hat, diese Aspekte bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen und umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden schlagen die folgende Empfehlung vor:

- Das ETS sollte eine Hinweisstelle und ein Beratungsangebot für Studierende in Kooperation mit einer externen Stelle etablieren, um möglichen Befangenheiten entgegenzuwirken.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden schlagen die folgende Empfehlung vor:

- Das ETS sollte eine Hinweisstelle und ein Beratungsangebot für Studierende in Kooperation mit einer externen Stelle etablieren, um möglichen Befangenheiten entgegenzuwirken.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Lee University und das ETS dienen einer Studierendenschaft mit vielfältigen kulturellen Hintergründen. Das ETS hat sich den Grundsatz zu eigen gemacht, dass „keine Person, die in irgendeiner Beziehung zu Lee (ETS) steht, aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Behinderung diskriminiert werden darf“.¹⁵

Die Aufnahmebedingungen und das Bewerbungsverfahren werden für alle Geschlechter in gleicher Weise gehandhabt. Diese Festlegung bezieht sich sowohl auf den Unterricht wie auch auf außerschulische Aktivitäten. In Bezug auf die Auswahl der Dozierenden ist in erster Linie die akademische Qualifikation das hauptsächliche Kriterium (ein Abschluss in der entsprechenden Fachrichtung), jedoch ist auch interkulturelle und internationale Erfahrung von Bedeutung.

Studentinnen, die in der besonderen Lebenslage sind, ein Kind zu bekommen, profitieren besonders von den in sich abgeschlossenen Modulen, die jederzeit eine Studienpause ermöglichen. Die Studierbarkeit bleibt somit gewährleistet. Dies gilt ebenso für Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen. Da alle Module nur kurze Präsenzzeiten beinhalten, ist die Kinderbetreuung vor Ort nicht relevant. Vereinzelt bringen Studierende ihre Kinder und eine Begleitperson mit, die sich während der Vorlesungszeit in ihrer Unterkunft oder auf dem Campus aufhalten können (Aufenthaltsräume, Kinderspielraum, Kinderspielplatz, Campusanlage). Studierende können in den Pausen jederzeit den Kontakt zu ihrer Familie halten.

Die Lee University unterstützt Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen gemäß „The Americans with Disabilities Act, 1990“ und insbesondere Kriegsveteranen gemäß „Post 9-11 GI Bill“ und des Veteran Education Benefits Scheme. Diese Regelungen gelten auch für das ETS als ein Campus der Lee University. Das ETS verfügt über barrierefreie Zugänge zu allen öffentlichen Bereichen des Campus. Die Lee University und das ETS haben offene Zulassungsbedingungen für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen und benötigte Unterstützung wird durch die Student Services und den House Manager gewährleistet.¹⁶

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte und Maßnahmen des ETS in diesem Bereich sind nach Ansicht der Gutachtenden überzeugend. Ihrer Auffassung nach besitzt das ETS ein Bewusstsein für die mit den Themen

¹⁵ <https://catalog.leeuniversity.edu/content.php?catoid=15&navoid=18480>.

¹⁶ <https://catalog.leeuniversity.edu/content.php?catoid=15&navoid=18483>.

Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Nachteilsausgleich verbundenen Zusammenhänge. Die Gutachtenden sehen das Engagement und Bestreben des ETS in diesem Bereich als positiv. Sowohl Studierende als auch Lehrende profitieren gleichermaßen von den unterstützenden Angeboten des ETS.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Es gibt eine studiengangsbezogene Kooperation zwischen der Lee University in Cleveland, Tennessee, mit dem Europäischen Theologischen Seminar in Freudenstadt-Kniebis zur Durchführung der Studiengänge. Diese Partnerschaft besteht seit bereits 15 Jahren. Sie basiert auf dem „Memorandum of Understanding“, das zuletzt am 3. Mai 2021 aktualisiert und für weitere fünf Jahre unterzeichnet wurde. Darüber hinaus ist die Studiengangsumsetzung durch den Lee University – ETS Operations Guide 2022 geregelt.

Die Lee University und das ETS ernennen beide eine:n Partnerschaftsordinator:in, deren/dessen Aufgabe es ist, die Übereinkunft zwischen den beiden Institutionen zu supervidieren und zu bewerten. Der:die Programmkoordinator:in der Lee University wirkt unterstützend bei der Leitung der Studiengänge, stellt die Verfügbarkeit der Lehrkräfte der Lee University sicher und steht in engem Austausch mit dem:der ETS-Programmkoordinator:in hinsichtlich der Studiengangskonzeptionen. Der:die Programmkoordinator:in der Lee University hat die letztliche Verantwortung

über das Curriculum und den Inhalt der Studienprogramme und moderiert die erforderlichen Genehmigungsprozesse des Curriculums der Lee University. Der:die Programmkoordinator:in des ETS, welche:r ebenfalls der:die Partnerschaftscoach:in sein kann, dient als Kontaktperson der Lee University im Hinblick auf alle Aspekte der Studienprogramme. Jegliche neuen Entwicklungen im Curriculum werden durch den:die Programmkoordinator:in der Lee University eingeführt und angenommen.

Die Akkreditierung durch SACSCOC (The Southern Association of Colleges and Schools Commission on Colleges) liegt für den Masterstudiengang in Pfingstlich-Charismatischer Theologie (M. A.) bereits vor. Für den Masterstudiengang in Ehe- und Familienberatung (M. A.) wird die Akkreditierung durch SACSCOC bald erwartet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im „Memorandum of Understanding“ werden die Verantwortlichkeiten beider Partnerinstitutionen im Detail geregelt. Die Zuständigkeiten und Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Im Rahmen der Begehung wurde eine aufgezeichnete Videobotschaft von Prof. Dr Jeffrey Sargent, Director of International Programs in Counselling, an der Lee University zur Verfügung gestellt, in welcher die Zuständigkeiten und Abläufe erläutert wurden. Die gradverleihende Lee University gewährleistet die Umsetzung und die Qualität der Studiengangskonzepte. Die Gutachtenden konnten einen gelungenen hochschulübergreifenden Ablauf, einen engen Austausch und regelmäßige Abstimmungen zwischen der Lee University und dem ETS feststellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat die Gestattung des ETS verlängert vom 31.03.2023 bis zum 30.09.2023.

Die Vorbesprechung der Gutachtenden sowie die Begehung wurden am 6. April bzw. am 17. und 18. April 2023 in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Diese Durchführungsform wurde bereits vor Veröffentlichung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 30. März 2023 zu den Möglichkeiten und Grenzen von Online-Begehungen (AR 025/2023) festgelegt.

Während der Begehung wurde eine Videobotschaft von Professor Jeff Sargent, Director of International Program in Counselling, der Lee University bereitgestellt, in welcher die Kooperation, Zuständigkeiten und Abläufe zwischen der Lee University und dem ETS erläutert wurden.

Im Rahmen der Erstellung des **Prüfberichts** wurde folgende Auflage ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen im Laufe des Verfahrens umgesetzt wurde und daher nicht mehr Bestandteil des Akkreditierungsberichts ist, aber an dieser Stelle dokumentiert wird:

Ad Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO):

Mögliche Auflage zu § 8 MRVO:

Gemäß Begründung zu § 8 Abs. 1 MRVO ist in der MA-Prüfungsordnung konkret festzulegen, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 - 30 Stunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen. In der aktuellen MA-Prüfungsordnung des ETS wird unter § 5 (5) ein ECTS-Leistungspunkt mit 25 - 30 Stunden Arbeitszeit ausgewiesen, sodass keine konkrete Festlegung erfolgt. Das ETS muss die einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegenden Arbeitsstunden definieren und in der MA-Prüfungsordnung entsprechend ergänzen sowie in den einzelnen Modulbeschreibungen den Workload gemäß der definierten Arbeitsstunden anpassen. Andernfalls wird die Agentur dem Akkreditierungsrat die Formulierung einer Auflage empfohlen.

Das ETS hat am 26.01.2023 einen ECTS-Leistungspunkt mit 30 Arbeitsstunden definiert und dies in der MA-Prüfungsordnung entsprechend geändert. Im MA-Modulhandbuch wurde der Workload in den einzelnen Modulbeschreibungen gemäß der definierten Arbeitsstunden angepasst und ausgewiesen.

Das ETS hat im Rahmen der **Qualitätsverbesserungsschleife** von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, weitere Unterlagen nachzureichen:

- Die aktualisierte MA-Prüfungsordnung und das aktualisierte MA-Modulhandbuch für beide Masterstudiengänge (31.01.23)
- Die aktuellen Lehrpläne/Syllabi (17.04.23)

- Überblick über das aktuelle Lehrpersonal und deren Qualifikationen mit Publikationslisten (14.04.23)
- Übersicht Lee University / ETS MA Teachers Fall 2018 through Spring 2023 (14.06.23)
- Muster des „Professional Activities Contract“ (14.06.23)
- Muster des „Professional Activities Report“ (14.06.23)
- Guidelines for PAC Goals (14.06.23)

Das ETS hat am 29. August 2023 seine **Stellungnahme** eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt und in diesen eingearbeitet wurde. Im Zuge der Erstellung des Akkreditierungsberichts wurden die folgenden Empfehlungen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen des ETS umgesetzt wurden:

Ad Curriculum (§ 12 MRVO)

Studiengänge : Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Empfehlung:

- Das Eingangsniveau C2 in der englischen Sprachkompetenz sollte auf das Sprachniveau C1 herabgesetzt werden.

Das ETS hat die Anpassungen von C2 auf C1 an den entsprechenden Stellen vorgenommen:

- *Auf der ETS-Webseite bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Pfingstlich-Charismatische Theologie unter <https://ets-kniebis.de/de/mapct> (Deutsch) und <https://ets-kniebis.de/mapct> (Englisch).*
- *Im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Pfingstlich-Charismatische Theologie (Deutsch): <https://ets-kniebis.de/de/kms>*
- *Im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Pfingstlich-Charismatische Theologie (Englisch): <https://ets-kniebis.de/kms>*
- *Auf der ETS-Webseite bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Marriage and Family Studies unter <https://ets-kniebis.de/de/mamfs> (Deutsch) und <https://ets-kniebis.de/mamfs> (Englisch).*
- *Im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Marriage and Family Studies (Deutsch): <https://ets-kniebis.de/de/kms>*
- *Im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Marriage and Family Studies (Englisch): <https://ets-kniebis.de/kms>*

Empfehlung:

- Die Präsenzphasen sollten erhalten bleiben und ausgebaut werden, damit die Studiengänge nicht noch stärker oder ausschließlich in online-Formaten durchgeführt werden.

Das ETS führt wieder verstärkt Präsenzunterricht durch. In seiner Stellungnahme erläutert das ETS, dass es den Präsenzzeiten weiterhin große Bedeutung zuschreibt, speziell in Bezug auf die erforderliche und gewünschte wissens- und charakterbildende Interaktion im physischen Unterrichtsraum.

Studiengang : Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.)

Empfehlung:

- Studierende mit einem Bachelorabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss (DQR-/EQF-Stufe 6) in einem anderen Studienbereich als Theologie müssen vier Module als Propädeutikum absolvieren. Darunter sollte mindestens je ein Pflichtkurs in Hebräisch und in (neutestamentlichem) Griechisch absolviert werden, um die Primärquellen des christlichen Glaubens auf Masterniveau studieren zu können und den Zugang zu einer Fülle exegetischer Kommentar- und Sekundärliteratur zu gewährleisten.

Das ETS führt im Rahmen des Propädeutikums mindestens je einen Pflichtkurs in Hebräisch und in (neutestamentlichem) Griechisch durch. Die Studierenden können diese Kurse am ETS oder an einer anderen Bildungseinrichtung absolvieren.

Empfehlung:

- Es sollte ein Alternativangebot zum Modul „THEO 594 – Special Topics: Practical Theology“ etabliert werden, da dieses sowohl hinsichtlich der Bezeichnung unglücklich („Practical Theology“ ist eine umfassende theologische Wissenschaftsdisziplin) als auch inhaltlich und bezüglich der Überprüfbarkeit wenig konkret wirkt und eher den Charakter einer studiengangsbegleitenden Übung in praktischer Spiritualität aufweist. Das parallele Modul „Pastoral Theology in the 21st century“ bietet vergleichsweise eine weitaus konkretere substantielle Analyse von neueren Entwicklungen, die Theolog:innen herausfordern und dazu, wie sie diesen begegnen können.

Das ETS erläutert in seiner Stellungnahme:

„Bei dem Kurs „THEO 594 – Special Topics: Practical Theology“ handelt es sich um einen älteren Kurs, der seit der ersten Akkreditierung nicht mehr angeboten wurde. Dieser Kurs wurde unseinerseits irrtümlicherweise in das Modulhandbuch aufgenommen. Das Problem wurde behoben, der Kurs, den wir anbieten, lautet „THEO 594 – Pastoral Theology in the 21st Century“. Und der ältere Kurs „Practical Theology“ ist nicht weiter in Verwendung und auch nicht weiter im Modulhandbuch aufgeführt.“

Ad Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengänge : Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.)

Empfehlung:

- Das kumulative Prüfungssystem nach dem amerikanischen Studienmodell sollte in der MA-Prüfungsordnung näher erläutert werden und darin beschrieben werden, welche Prüfungsformate es gibt, was genau geprüft wird und wie die Benotung im Einzelnen erfolgt.

Das ETS gibt die folgende nähere Erläuterung in seiner Stellungnahme an:

„Die kumulative Abschlussprüfung kommt in keinem unserer Kurse zur Anwendung. Einige Lehrpläne beinhalten zwar Examen, diese werden jedoch als Zwischenprüfungen durchgeführt und nicht in Form von Abschlussprüfungen oder kumulativen Prüfungen. An der Lee Universität werden zwar kumulative Prüfungen durchgeführt, für die Masterstudiengänge am ETS treffen diese jedoch nicht zu. In jedem Fall ist hingegen eine Abschlussarbeit verpflichtend.

*Für beide Masterstudiengänge schreibt die Lee Universität keine Abschlussarbeit vor, bietet aber die Möglichkeit, dass Studierende, die auf dem Campus von Lee Universität studieren, eine Gesamt-Abschlussprüfung (anstatt einer These) **optional** ablegen können. Bei der ersten EVALAG Akkreditierung hat sich das ETS dahingehend geäußert, keine Gesamt-Abschlussprüfung zu verwenden, dafür aber eine Abschlussarbeit zu fordern.*

Die Gründe dafür waren:

- 1. Der von EVALAG akkreditierte Abschluss beträgt 90 ECTS.*
- 2. Der Masterstudiengang Marriage and Family Studies an der Lee Universität ist ein Abschluss mit 36 Kreditstunden (60 ECTS). Weitere insgesamt 10 ECTS werden durch zwei Seelsorge-Supervisionskurse erlangt. Die restlichen 20 ECTS werden durch das Modul Thesis Writing and Research (5 ECTS) und der Abschlussarbeit (15 ECTS) erlangt, welche diesem Abschluss auch den Forschungscharakter hinzufügt.*
- 3. Auf dem Campus der Lee Universität beinhaltet der Studiengang MA Biblical Studies 48 Kreditstunden (80 ECTS), am Europäischen Theologischen Seminar haben wir jedoch 14 x 5 ECTS-Kurse (70 ECTS) sowie 5 ECTS für die Thesenvorbereitung und 15 ECTS für die These vorgesehen.*

Bezüglich der Gewichtung:

Gemäß dem US-amerikanischen Studienmodell besitzt jedes Modul mehr als eine Form der Bewertung (z.B. Projektarbeit/Facharbeit; Leseaufgaben; Reflektionen, Präsentationen, Berichte, Gruppenarbeit, Teilnahme an Diskussionen, usw.), auf deren Basis die Modulnote (Kursnote) berechnet wird. Die Formen der Bewertungen werden unterschiedlich gewichtet, wie auf „Moodle“

angezeigt. Jeder Lehrplan hat in der Regel drei bis vier Methoden der Leistungsbewertung, wie z.B. das Lesen eines Fachartikels; das Führen von Gesprächsgruppen; die Vorbereitung und Durchführung von Präsentationen im Unterricht; die Anfertigung einer Forschungsarbeit.

Die folgenden Kurse beinhalten lt. Modulhandbuch eine Zwischenprüfung:

- *COUN 520 Counseling Theories & Techniques (Dr. Tatiana Gorbacheva)*
- *MAFT 511 Introduction to Marriage and Family Studies (Dr. Michael Großklaus)*
- *MAFT 514 Psychopathology (Dr. Tatiana Gorbacheva)*
- *MAFT 523 Human Growth and Development (Dr. Tatiana Gorbacheva)*
- *MAFT 533 Human Sexuality (Dr. Heather Quagliana)*
- *MAFT 541 Family Stress and Resilience (Dr. Tatiana Gorbacheva)*
- *MAFT 543 Personality Theory (Dr. Jeff Sargent)*
- *MAFT 547 Cultural Contexts of Clinical Counseling (Dr. Jeff Sargent)*

Empfehlung:

- In der MA-Prüfungsordnung sollte präziser beschrieben werden, wie das ETS § 58-59 „Zugang zu grundständigen bzw. nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien“ des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg konkret umgesetzt. Damit würde transparent, dass die MA-Prüfungsordnung des ETS den Vorgaben des Landes für entsprechende Hochschulprüfungen und deren Voraussetzungen entspricht.

Das ETS nimmt für beide Masterstudiengänge die folgenden genaueren Formulierungen und Kriterien in die MA-Prüfungsordnung mit auf:

„MA-Prüfungsordnung

03. Studienvoraussetzungen

(1) Wir erkennen die Wichtigkeit eines akkreditierten BA entsprechend des Bologna-Prozesses an. Bewerber für die MA-Studiengänge am ETS müssen nachweisen, dass deren B.A.-Abschluss bzw. deren äquivalenter Abschluss auf EQR-Level 6 in vollem Umfang mit § 58 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg übereinstimmt.

(2) Für Studierende in den beiden MA-Studiengängen des ETS gelten die Regelungen nach §59 des LHG Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005:

§ 59 Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien

(I) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen können durch Satzung weitere Voraussetzungen festlegen. § 58 Absatz 8 gilt entsprechend. Die Hochschulen erkennen ausländische Vorbildungen nach Maßgabe des § 35 an.

(II) Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge nach § 31 Absatz 3 sind ein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(III) An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien erfolgt dies durch Satzung.

(Siehe: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW+%C2%A7+59&psml=bsbawue-prod.psm1&max=true>)

Entsprechende Zeugnisse und Nachweise müssen bei der Bewerbung als Kopie bzw. Scan eingereicht werden.

(3) Zusätzliche Kriterien der Zugangsvoraussetzungen zu den beiden MA-Studiengängen am ETS:

(I) Der am ETS angebotene MA-Studiengang

- Pfingstlich-Charismatische Theologie erfordert einen vorausgehenden B.A.-Abschluss bzw. einen äquivalenten Abschluss auf EQR-Level 6 vorzugsweise in Theologie mit mindestens 180 Leistungspunkten (180 ECTS) sowie ein weiterbildendes Praktikum oder berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr (30 ECTS) im Bereich des Studienfaches.
- Ehe- und Familienberatung erfordert einen vorausgehenden B.A.-Abschluss bzw. einen äquivalenten Abschluss auf EQR-Level 6 mit mindestens 180 Leistungspunkten (180 ECTS) sowie ein weiterbildendes Praktikum oder berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr (30 ECTS) im Bereich des Studienfaches.

(II) Wenn der/die Studierende einen B.A.-Abschluss bzw. einen äquivalenten Abschluss auf EQR-Level 6 besitzt in einem anderen Bereich als

- *Für den MA-Studiengang Pfingstlich-Charismatische Theologie:
Der Zugang zu diesem Studiengang ist möglich, nachdem ein Propädeutikum von vier Modulen auf B.A.- bzw. auf EQR-6 Level sowie das Jahr des Praktikums/der einjährigen berufspraktischen Erfahrung in einer kirchlichen Gemeinde oder im christlichen Dienst absolviert wurden.
Zu den vier Modulen des Propädeutikums gehören: Grundkurs Hebräisch; Grundkurs neutestamentliches Griechisch; Systematische Theologie; Kirchengeschichte. Wir empfehlen, diese vier Module im Zeitraum des Jahres des Praktikums/der einjährigen berufspraktischen Erfahrung zu absolvieren.*
- *Für den MA-Studiengang Ehe und Familienberatung:
Der Zugang zu diesem Studiengang ist möglich, wenn der Bewerber einen B.A.-Abschluss bzw. einen äquivalenten Abschluss auf EQR-Level 6 im Bereich Sozialpädagogik, Seelsorge oder Psychologie besitzt sowie mindestens ein Jahrespraktikum/einjährige Berufserfahrung in einem angemessenen sozialen oder kirchlichen Arbeitsbereich absolviert wurde.“*

Ad Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Empfehlung:

- Das ETS sollte in seiner Außendarstellung eine gendersensible Sprache in Englisch und Deutsch umsetzen. Die selbstevidente „Vorbemerkung zum Sprachgebrauch“ eingangs der MA-Prüfungsordnung („Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt“) wird dem Anliegen einer geschlechtergerechten Sprache nicht schon genügend gerecht.

Das ETS hat in seiner Außendarstellung die Prüfungsordnung wie auch die Webseite entsprechend überarbeitet. Dabei werden nun Begriffe verwendet, die entweder beide Geschlechter umfassen oder indem auf beide Geschlechter mit Hilfe eines Schrägstrichs hingewiesen wird.

Im Zuge der Erstellung des Akkreditierungsberichts wurde die folgende Empfehlung ausgesprochen, die nach der Stellungnahme des ETS von den Gutachtenden **modifiziert** wurde:

Ad Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Empfehlung:

- Eine deutschsprachige Fassung des Abschlusszeugnisses, des Diploma Supplements und des Transcript of Records sollten den Absolvent:innen am ETS ausgestellt werden.

Das ETS erläutert in seiner Stellungnahme, dass die Vorlage für das Diploma Supplement bereits zweisprachig (deutsch und englisch) ist und in der von den Studierenden gewünschten Sprache ausgestellt wird.

Die Gutachtenden modifizieren die Empfehlung dahingehend:

- Eine deutschsprachige, beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses sollte den Absolvent:innen am ETS auf Wunsch ohne Mehrkosten ausgestellt werden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung, 18.04.2018 (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)
- § 72a Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz), Fassung vom 17.12.2020
- MA-Prüfungsordnung des Europäischen Theologischen Seminars für die Master of Arts Studiengänge vom 01.09.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Carsten Claußen, Professor für Neues Testament an der Theologischen Hochschule Elstal

Prof. Dr. Helge Stadelmann, Professor für Praktische Theologie an der Freien Theologischen Hochschule Gießen

Prof. Dr. Katja Weidtmann, Professorin für Familienpsychologie und Familienberatung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dr. (Unisa) Martina Kessler, Leitung der Akademie für christliche Führungskräfte, Fachbereichsleiterin des Akademischen Aufbauprogramms der Stiftung Therapeutische Seelsorge und Studienleiterin

c) Studierende / Studierender

Benjamin Riepegerste, Studierender des 2-Fach Bachelorstudium der komparativen Theologie und Geschichte an der Universität Paderborn

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **MA in Pentecostal-Charismatic Theology**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 ¹⁾	1	0	2	0	200%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	1	0	0	0	0%	1	0	100%	0	0	0,00%
WS 2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	2	0	0	0	0%	1	1	50%	1	0	50,00%
WS 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	3	0	0	0	0%	1	0	33%	0	0	0,00%
WS 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2017	2	1	0	0	0%	0	0	0%	2	0	100,00%
WS 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2016	2	1	2	0	100%	0	0	0%	3	1	150,00%
WS 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	12	2	4	0	33%	3	1	25%	6	1	50,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **MA in Pentecostal-Charismatic Theology**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	2				
WS 2022					
SS 2021	1				
WS 2021					
SS 2020					
WS 2020					
SS 2019		2			
WS 2019					
SS 2018	1	2			
WS 2018					
SS 2017		2			
WS 2017					
SS 2016	5				
WS 2016					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **MA in Pentecostal-Charismatic Theology**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	2	0	0	0	2
WS 2022	0	0	0	0	0
SS 2021	0	1	0	0	1
WS 2021	0	0	0	0	0
SS 2020	0	0	0	0	0
WS 2020	0	0	0	0	0
SS 2019	0	1	1	0	2
WS 2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	1	0	2	3
WS 2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	2	0	2
WS 2017	0	0	0	0	0
SS 2016	2	0	3	0	5
WS 2016	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **MA in Marriage and Family Studies**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 ¹⁾	3	3	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	1	1	1	1	100%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2021	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	4	2	2	1	50%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2019	3	3	2	2	67%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	4	2	3	2	75%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2017	4	2	0	0	0%	2	1	50%	0	0	0,00%
WS 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2016	9	7	8	6	89%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	28	20	16	12	57%	2	1	7%	0	0	0,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **MA in Marriage and Family Studies**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	1				
WS 2022					
SS 2021	1	1			
WS 2021					
SS 2020	2				
WS 2020					
SS 2019	1	1			
WS 2019					
SS 2018		4			
WS 2018					
SS 2017		2			
WS 2017					
SS 2016	12	5			
WS 2016					
Insgesamt	17	13	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **MA in Marriage and Family Studies**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 ¹⁾	0	0	0	1	1
WS 2022	0	0	0	0	0
SS 2021	1	0	0	1	2
WS 2021	0	0	0	0	0
SS 2020	2	0	0	0	2
WS 2020	0	0	0	0	0
SS 2019	2	0	0	0	2
WS 2019	0	0	0	0	0
SS 2018	3	0	0	1	4
WS 2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	2	0	0	2
WS 2017	0	0	0	0	0
SS 2016	8	0	0	9	17
WS 2016	0	0	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.04.2023 und 19.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrpersonal, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Den Gutachtenden wurde die Ausstattung per Video-Präsentation vorgestellt.

Studiengang 01 und 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.10.2019 bis 31.03.2023 evalag
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von bis
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

6 Empfehlungen an die Akkreditierungskommission

Im Folgenden werden die Empfehlungen der Gutachtenden für die Studiengänge Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.) im Hinblick auf die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen dargestellt. Die Überprüfung erfolgte auf der Grundlage des Selbstberichts sowie im Rahmen der Begehung. Die von dem Europäischen Theologischen Seminar im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Informationen wurden bei der Formulierung der Empfehlungen berücksichtigt.

Kriterium Mobilität (§ 12 MRVO)

Alle Studiengänge: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.)

E1 Die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen sollte in Abstimmung mit der Lee Universität in einem höheren Umfang ermöglicht werden und nicht auf 10 ECTS-Leistungspunkte beschränkt sein.

Kriterium Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Alle Studiengänge: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.)

E2 Das ETS sollte eine Hinweisstelle und ein Beratungsangebot für Studierende in Kooperation mit einer externen Stelle etablieren, um möglichen Befangenheiten entgegenzuwirken.

Kriterium Curriculum (§ 12 MRVO)

Studiengang: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

E3 Das ETS sollte das Studiengangsprofil des Master of Arts in Ehe- und Familienberatung (M. A.) dahingehend anpassen, dass der Studiengang anwendungsorientiert und nicht forschungsorientiert ist, da sich die in den Dokumenten zum Studiengang stark betonte Forschungsorientierung im Curriculum nicht in einem entsprechenden Ausmaß wiederfindet. Vielmehr scheint der Fokus auf der praktischen beratenden Arbeit für und mit Familien zu liegen. Zudem wurde insbesondere in den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent:innen deutlich, dass sich die Erwartungen an das Studienprogramm und sein empfundener Mehrwert nicht auf Forschung, sondern auf die Beratung von Paaren und Familien beziehen. Gleichzeitig wird das ETS darin bestärkt, entsprechende Forschungsexpertise curricular zu stärken, um die Studierenden diesbezüglich zu befähigen und zu ermutigen (beispielsweise durch ein Seminar zu Methoden qualitativer Sozialforschung).

E4 Der Titel des Studiengangs „Ehe- und Familienberatung“/ „Marriage and Family Studies“ sollte zeitgemäß in „Paar- und Familienberatung“/ „Couples and Family Studies“ umbenannt werden, um keine Personen oder diverse Lebens- und Familienformen jenseits heteronormativer Konstellationen auszuschließen. Dies würde auch aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen besser gerecht werden.

Kriterium Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Studiengang: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

E5 Die Literatur sollte aktualisiert werden und aktuelle Literatur Einzug in die Curricula finden. Der Themenbereich „Diversität“, u.a. bezüglich sexueller Identitäten sowie partnerschafts- und familienbezogener Konstellationen, und die entsprechenden aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse sollten stärkere Berücksichtigung finden.

7 Entscheidung der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission von evalag hat in ihrer 39. Sitzung am 29. September 2023 beschlossen, die Studiengänge Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.) mit Empfehlungen zu akkreditieren.

Die Akkreditierungskommission hat die Empfehlung der Gutachter:innengruppe diskutiert und schließt sich im Grundsatz dem Votum der Gutachter:innen an. Eine zusätzliche, im Gutachten ausgewiesene Empfehlung, wird ergänzend aufgenommen. Dadurch ergibt sich eine Abweichung in den laufenden Nummern. Sprachliche Anpassungen wurden vorgenommen, ohne den Inhalt zu berühren.

Folgende Empfehlungen werden ausgesprochen:

Alle Studiengänge: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.)

E1¹⁷ Das ETS soll eine deutschsprachige Fassung des Abschlusszeugnisses, des Diploma Supplements und des Transcript of Records den Absolvent:innen ausstellen.

Kriterium Mobilität (§ 12 MRVO)

Alle Studiengänge: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.)

E2¹⁸ Das ETS soll die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen in Abstimmung mit der Lee Universität in einem höheren Umfang ermöglichen.

Kriterium Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Alle Studiengänge: Pfingstlich-Charismatische Theologie (M. A.) und Ehe- und Familienberatung (M. A.)

E3 Das ETS soll eine Hinweisstelle und ein Beratungsangebot für Studierende in Kooperation mit einer externen Stelle etablieren, um möglichen Befangenheiten entgegenzuwirken.

¹⁷ Die Empfehlung wurde ergänzend aufgenommen. Formulierung der Gutachter:innen: Eine deutschsprachige Fassung des Abschlusszeugnisses, des Diploma Supplements und des Transcript of Records sollten den Absolvent:innen am ETS ausgestellt werden.

¹⁸ Ehemals E1, neu E2: Formulierung der Gutachter:innen: Die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen sollte in Abstimmung mit der Lee Universität in einem höheren Umfang ermöglicht werden und nicht auf 10 ECTS-Leistungspunkte beschränkt sein.

Kriterium Curriculum (§ 12 MRVO)

Studiengang: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

- E4¹⁹ Das ETS soll das Studiengangsprofil des Masterstudiengangs Ehe- und Familienberatung (M. A.) den Studieninhalten entsprechend anwendungsorientiert ausgestalten.
- E5²⁰ Das ETS soll den Titel des Studiengangs von „Ehe- und Familienberatung“/ „Marriage and Family Studies“ zu „Paar- und Familienberatung“/ „Couples and Family Studies“ umbenennen.

Kriterium Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Studiengang: Ehe- und Familienberatung (M. A.)

- E6²¹ Das ETS soll die im Studiengang verwendete Literatur an gesellschaftliche Entwicklungen anpassen und daher den Bestand aktualisieren. Dabei soll das ETS den Themenbereich „Diversität“, u.a. bezüglich sexueller Identitäten sowie partnerschafts- und familienbezogener Konstellationen, und die entsprechenden aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse stärker berücksichtigen.

¹⁹ Ehemals E3, neu E4: Formulierung der Gutachter:innen: Das ETS sollte das Studiengangsprofil des Master of Arts in Ehe- und Familienberatung (M. A.) dahingehend anpassen, dass der Studiengang anwendungsorientiert und nicht forschungsorientiert ist, da sich die in den Dokumenten zum Studiengang stark betonte Forschungsorientierung im Curriculum nicht in einem entsprechenden Ausmaß wiederfindet. Vielmehr scheint der Fokus auf der praktischen beratenden Arbeit für und mit Familien zu liegen. Zudem wurde insbesondere in den Gesprächen mit den Studierenden und Absolvent:innen deutlich, dass sich die Erwartungen an das Studienprogramm und sein empfundener Mehrwert nicht auf Forschung, sondern auf die Beratung von Paaren und Familien beziehen. Gleichzeitig wird das ETS darin bestärkt, entsprechende Forschungsexpertise curricular zu stärken, um die Studierenden diesbezüglich zu befähigen und zu ermutigen (beispielsweise durch ein Seminar zu Methoden qualitativer Sozialforschung).

²⁰ Ehemals E4, neu E5: Der Titel des Studiengangs „Ehe- und Familienberatung“/ „Marriage and Family Studies“ sollte zeitgemäß in „Paar- und Familienberatung“/ „Couples and Family Studies“ umbenannt werden, um keine Personen oder diverse Lebens- und Familienformen jenseits heteronormativer Konstellationen auszuschließen. Dies würde auch aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskursen besser gerecht werden.

²¹ Ehemals E5, neu E6: Die Literatur sollte aktualisiert werden und aktuelle Literatur Einzug in die Curricula finden. Der Themenbereich „Diversität“, u.a. bezüglich sexueller Identitäten sowie partnerschafts- und familienbezogener Konstellationen, und die entsprechenden aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurse sollten stärkere Berücksichtigung finden.

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und

bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der MA-Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen

nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)